

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Innsbrucker Festgruss von der Philosophischen Fakultät dargebracht der 50. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Graz

Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner

Innsbruck, 1909

Karolingische und ottonische Besitzbestätigungen für das Erzstift
Salzburg. Von Wilhelm Erben

Karolingische und ottonische Besitzbestätigungen für das Erzstift Salzburg.

Von **Wilhelm Erben.**

Unter den Quellen, welche über das erste Vordringen der deutschen Kultur in den Alpenländern Aufschluß geben, nimmt die Reihe der von karolingischen Herrschern dem Erzstift Salzburg erteilten Diplome eine hervorragende Stelle ein. Sie sind, gleich der ganzen Masse des älteren salzburgischen Urkundenmaterials, zusammen mit den Urkunden für private Empfänger, die durch Schenkungen oder Tauschhandlungen ins salzburgische Archiv gekommen waren, und mit einer langen Reihe salzburgischer Traditionen, vor nunmehr 125 Jahren von dem um das Erzstift in vieler Hinsicht verdienten Hofratsdirektor Johann Franz Thaddäus von Kleimayrn im Anhang zu seinen »Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia« zum erstenmal vollständig, und zwar in einer den Anforderungen seiner Zeit gut entsprechenden Weise gedruckt worden.

Die eine Hälfte dieses diplomatischen Anhangs zur »Juvavia«, wie wir das Werk gewöhnlich nennen, der Abdruck der Traditionsbücher, wurde seither durch den ersten Band von Hauthalers »Salzburger Urkundenbuch« ersetzt; für die andere Hälfte aber, für die Urkunden der Kaiser und Könige, dann für die päpstlichen Privilegien ist man zumeist noch heute auf den im Jahre 1784 erschienenen Druck von Kleimayrn angewiesen. Allerdings steht auch hier, da nun der zweite Band des Urkundenbuchs in Angriff genommen worden ist, eine neue Bearbeitung in absehbarer Zeit bevor und wir dürfen hoffen, daß es der frisch eintretenden Kraft Franz Martins gelingen wird, für die lange Wartezeit durch eine umso vorzüg-

lichere Leistung zu entschädigen. Es liegt mir ferne, seiner Arbeit irgendwie vorzugreifen, und mit Absicht verzichte ich daher auf Benützung der handschriftlichen Überlieferung, ohne die ein abschließendes Urteil nicht zu gewinnen ist.

Dennoch scheint es mir an der Zeit, einige Worte über die salzburgischen Besitzbestätigungen zu sagen. Ich kehre damit zu einem vor langer Zeit von mir behandelten Thema zurück; denn einer von jenen Karolingerurkunden, der großen Besitzbestätigung, die, auf den Namen Arnolfs lautend, um ihres unmöglichen Eschatokolls willen als Fälschung gebrandmarkt ist, galt die erste wissenschaftliche Arbeit, die ich veröffentlichte. Als es mir vor zwanzig Jahren oblag, die Urkunden Ottos III. für den Druck in den *Monumenta Germaniae* endgültig vorzubereiten und die von Sickel und seinen früheren Mitarbeitern noch offen gelassenen Fragen zu erledigen, da fuhrte mich schon die erste Urkunde des unmündigen Königs, die auf uns gekommen ist (DO. III. 1), auf das angebliche Arnolfdiplom, weil diese Urkunde Ottos III. ganz ähnlich wie zwei Diplome seines Vaters (DO. II. 165 und 275) so enge mit der Urkunde Arnolfs zusammenhängt, daß es ohne genaue Kenntnis der einen nicht möglich ist, den Text der anderen sicher herzustellen. Immerhin standen für mich damals die ottonischen Diplome so sehr im Vordergrund, daß ich mich bei meinen Ausführungen über das Arnolfinum¹⁾ einer knappen Darlegung meiner Ansicht befleißigen mußte, die der geschichtlichen Bedeutung des Gegenstandes nicht ganz gerecht wurde. Seither haben andere Forscher mehrfach die Arnolfurkunde und die an sie anknüpfende Reihe der salzburgischen Besitzbestätigungen berührt, keiner aber hat die damit zusammenhängenden Fragen nach allen Seiten erwogen. So sehe ich, den Stand der Sache überblickend, zwar keine Möglichkeit, jetzt zu einem ganz befriedigenden Ergebnis zu gelangen, aber doch mehrere Punkte, die sich besser aufhellen lassen, als es bisher geschehen ist.

I.

Mehrfach ist auf die fraglichen Besitzbestätigungen Hans Widmann in seiner rüstig fortschreitenden »Geschichte Salzburgs« zu sprechen gekommen; er hat sie wohl dort, wo er von den Gnadenbeweisen Arnolfs für Erzbischof Theotmar von Salzburg

¹⁾ Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 10, 607 bis 611.

redet, vorsichtig beiseite gelassen, aber für die Geschichte der Regierung Erzbischof Friedrichs und seiner Beziehungen zu Otto II. und Otto III. entsprechend berücksichtigt¹⁾. Ihm steht also die Beurteilung der Arnolfurkunde als Fälschung fest und die Verwandtschaft wirft in seinem Buche sogar einige Schatten auf die Glaubwürdigkeit der ottonischen Besitzbestätigungen. Widmann erhebt die Frage, ob nicht auch die 977 vor Passau datierte Urkunde Ottos II. (DO. II. 165) zu den Fälschungen gehöre, erklärt, daß ihm auch die zweite Bestätigung, die derselbe Herrscher 982 vor den Mauern Tarents dem Erzbischof erteilte (DO. II. 275), verdächtig sei, und zieht auch noch die Urkunde Ottos III. in denselben Kreis. Nach Widmann »kann sie echt sein oder wie die ganze Gruppe der auf Grundlage der gefälschten Arnolfischen Urkunde gefertigten ebenfalls gefälscht«. In dem daran geknüpften Wunsche, daß eine Untersuchung dieser ganzen Urkundengruppe im Zusammenhang mit der Prüfung der anderen Salzburger Fälschungen erfolgen möge, stimme ich dem verdienten Geschichtsschreiber des Landes vollkommen bei; aber es ist doch nicht nötig, eine solche Arbeit abzuwarten, um über diese ottonischen Diplome sicher zu urteilen.

Was zunächst die Urkunde Ottos III. anbelangt, so hat Widmann mich gänzlich mißverstanden, wenn er meint, ich hätte dieselbe angezweifelt²⁾. Die Datierung ist von mir nicht als »mangelhaft«, sondern nur als »mangelhaft überliefert« bezeichnet worden³⁾ und zwar mit Hinweis auf Kehr, der den Sachverhalt genügend aufgeklärt hat⁴⁾; auch die in der Ausgabe⁵⁾ vorgenommene Emendation läßt ja darüber keinen Zweifel. Die Salzburger Kammerbücher, denen allein wir die Erhaltung dieses Diploms verdanken, geben als Inkarnationsjahr *DCCCCLXXVIII* und als königliches Regierungsjahr *XIII* an. Das war schon Kleimayrn aufgefallen, der das Diplom zu Otto II. einreihend erklärte, das Regierungsjahr müßte eigentlich *XVII* heißen⁶⁾; auch Giesebrecht hatte daran An-

¹⁾ Widmann, Geschichte Salzburgs I (Gotha 1907), 144 f., 159 f. und 170 ff.

²⁾ Widmann a. a. O. I, 172 Anm. 2.

³⁾ In der von mir verfaßten kritischen Note zu DO. III. 1 (Mon. Germ. Diplomata 2 S. 393),

⁴⁾ Kehr, Die Urkunden Otto III. S. 193 Anm. 3.

⁵⁾ Mon. Germ. Diplomata 2 S. 395.

⁶⁾ Nachrichten von Juvavia, Anhang S. 203 Anm.

stoß genommen und das Stück unter die Fälschungen auf den Namen Ottos II. gestellt¹⁾. Hirsch und Stumpf haben aber richtig erkannt²⁾, daß es sich nicht um Otto II., sondern nur um dessen Sohn handeln könne, da ja die Fürbitte der königlichen Mutter Theophanu angeführt ist, und von Stumpf ist auch schon der Weg angedeutet worden, zur richtigen Lösung zu kommen: der Kopist hat die letzte X im Inkarnationsjahr des Originals zu V verlesen (so daß aus *DCCCCLXXXIII* die Zahl *DCCCCLXXVIII* wurde), zugleich aber eine kleine Stelle der Datierung (*I, indictione*), wohl infolge des zu seiner Zeit schon schadhafte Zustandes des Originals übersprungen, so daß die Zahl *XIII*, die eigentlich zu der Römerzinszahl gehörte und zu dieser im Oktober 984 ganz gut paßte, fälschlich mit den vorausgehenden Worten *regni vero domni Ottonis* in Verbindung kam. Dieser Hergang ist so einfach, daß er, sobald man die abschriftliche Überlieferung der Urkunde kennt, keiner weiteren Erläuterung mehr bedarf. Verbessert man demgemäß die Datierung, welche nur durch die Überlieferung mangelhaft geworden ist, so fällt jedes Bedenken gegen die Echtheit von DO. III. 1 weg³⁾; auch das Urteil Stumpfs, die Urkunde sei »jedenfalls korrumpiert«, konnte sich ja nur auf diese von der Überlieferung verschuldete Korrumpierung der Datumzeile beziehen und Stumpf wollte mit diesem Worte im Gegensatz zu Giesebrechts Verwerfung die Einreihung der Urkunde unter die echten Urkunden Ottos III. rechtfertigen, nicht aber die Echtheit in Frage stellen. Man wird also durchaus daran festzuhalten haben, daß Theophanu und die Männer, die an ihrer Seite für den unmündigen König regierten, im Oktober 984 zu Mainz dem Salzburger Erzbischof den Besitz seiner Kirche im Anschluß an die vorgelegte Arnolfurkunde bestätigten. Die Urkunde Ottos III. ist für die deutsche Geschichte des Jahres 984 von großem Wert, weil sie den Zeitpunkt erkennen läßt, in welchem sich der Führer der bayrischen Bischöfe, die vor-

¹⁾ Giesebrecht, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II. S. 113, wo indes die Bemerkung »Otto II. nennt seine Gemahlin Adelheid« gar nicht auf dieses Diplom paßt.

²⁾ Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. 1, 45 Anm. 1 und Stumpf, Die Reichskanzler 2, 76 Nr. 871.

³⁾ Eine kleine Abweichung von der sonst unter Otto III. üblichen Anordnung der Datierungselemente, die Nachstellung der Indiktion, erklärt sich, wie Kehr a. a. O. zeigt, durch Nachahmung der Vorurkunde; ebenso auch das *serenissimi* in der königlichen Unterschriftszeile.

dem Heinrich den Zänker unterstützt hatten¹⁾, zu Theophanu und ihrem Kreis übertrat. Man mag bedauern, daß sie sich im wörtlichen Anschluß an ihre Vorlagen jedes Berichts über die unmittelbar vorausgegangenen Ereignisse und Verhandlungen enthält, man darf aber auf ihr Zeugnis weder im Zusammenhang der Reichsgeschichte noch auch dort, wo von Erzbischof Friedrich zu sprechen ist, verzichten. Und ebenso wenig wie DO. III. 1 können die beiden Bestätigungen Ottos II. durch den von Widmann ausgesprochenen Verdacht getroffen werden. Beide liegen in Originalen vor, deren Echtheit durch die Anteilnahme wohlbekannter Kanzleischreiber gesichert ist. DO. II. 275 hat Hildibald B geschrieben, ein Deutscher, der seit 978 in der Kanzlei Ottos II. tätig war und noch in den ersten Jahren Ottos III. eine große Wirksamkeit entfaltete²⁾. Er stand nachweislich in nahen Beziehungen zu dem langjährigen Kanzler, Bischof Hildibald von Worms, und was er im besonderen Auftrag dieses Herrn zum Vorteile der Wormser Kirche arbeitete, das muß mit Vorsicht aufgenommen werden. Aber auch wenn er hier wirklich als Fälscher älterer Diplome tätig gewesen sein sollte³⁾, so liegt doch nicht der mindeste Grund vor, um dessentwillen Diplome, die er für andere Empfänger schrieb, anzuzweifeln. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß dieser Schreiber zu Salzburg in ähnlichen Beziehungen gestanden wäre wie zu Worms, denn weder seine Hand noch sein Diktat ist in einem andern salzburgischen Diplom nachzuweisen. DO. II. 275 trägt zudem noch heute das echte Siegel und seine Datierung paßt vollkommen in das bewegte Itinerar, welches Otto II. im Jahre 982 einschlug. Von Mitte März bis über die Mitte des Mai hinaus lag der Kaiser, den Kriegszug gegen die Sarazenen vorbereitend und die Scharen italienischer und deutscher Streiter um sich sammelnd, vor Tarent⁴⁾ und

¹⁾ Thietmar (Mon. Germ. SS. 3, 768 und in der Ausgabe Kurzes S. 66) sagt, daß Heinrich alle bayrischen Bischöfe auf seine Seite gezogen habe.

²⁾ Kehr a. a. O. 42 ff., Erben in den Mitteil. des Instituts 13, 554 ff.

³⁾ So Lechner in den Mitt. des Instituts 22, 401 f., 529 ff., 25, 91 ff.; haben Lechners Ausführungen auch auf Widmann a. a. O. 1, 172 Anm. 2 eingewirkt und dazu beigetragen, sein Zutrauen in die Echtheit der ottonischen Besitzbestätigungen für Salzburg zu erschüttern, so muß doch auch auf die einschlägigen Äußerungen von Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Otto II. und Otto III. 1, 217 ff. verwiesen werden, welche die Teilnahme des H. B. an den Wormser Fälschungen in Frage stellen.

⁴⁾ Vgl. Uhlirz a. a. O. 175 f., dessen farbenprächtige Schilderung der Tage in Tarent auch dem Geschichtschreiber des Erzbischofs Friedrich einen verwendbaren Zug geboten haben würde.

hier ist, am gleichen Tage wie das gleichfalls von HB. geschriebene DO. II. 274 für Fulda, die Besitzbestätigung für Salzburg erfolgt. Die Urkunde ist somit in ihrer Echtheit vorzüglich beglaubigt und es ist kein Anlaß vorhanden, an dem wirklichen Erscheinen des Erzbischofs im kaiserlichen Lager zu zweifeln. Das uns erhaltene Aufgebot des Jahres 981 hatte dem Salzburger allerdings nur die Sendung von 70 Panzerreitern vorgeschrieben¹⁾, das Diplom aber berichtet ausdrücklich, wie Friedrich dem Kaiser die Arnolfurkunde vorgelegt und um ihre Bestätigung gebeten habe. Friedrich wird also, sowie dies auch von den Bischöfen von Straßburg und Speyer und dem Abte von Fulda anzunehmen ist, freiwillig oder infolge besonderer Mahnung über die uns erhaltene Forderung hinausgehend, sein Aufgebot persönlich dem Kaiser zugeführt haben und wir dürfen vermuten, daß dieses auch an dem weiteren Gang des Feldzugs, vielleicht noch an dem gefährlichen Kampf bei Rossano mitbeteiligt war. Ebenso wichtig und ebenso leicht wie in diesem Fall ist es auch bei der früheren Bestätigung Ottos II., sich die Überzeugung von der vollen Echtheit der Urkunde zu verschaffen. Freilich ist das Siegel von DO. II. 165 verloren gegangen und auch die Hand, welche den größten Teil der Urkunde schrieb, ist unbekannt; aber die Datierung ist von einer auch anderwärts und zwar nur in Urkunden derselben engbegrenzten Zeit in der Reichskanzlei tätigen Hand geschrieben. Derselbe Schreiber, der die Datunzeile des salzburgischen Diploms, den 1. Oktober 977, eintrug, derselbe fügte auch einer vom 8. September desselben Jahres datierten Schenkung Ottos II. für Brixen (DO. II. 163) das Eschatokoll und einer am 11. April 978 ausgestellten Besitzbestätigung für St. Peter zu Pavia (DO. II. 173) die Rekognition hinzu. Mit gutem Recht hat Sickel an eine so ungewöhnlich sparsame, nur an den beglaubigenden Schlußformeln der Diplome wahrnehmbare Betätigung die Vermutung geknüpft, daß dieser Schreiber vielleicht mit dem Kanzler Gerbert identisch sein dürfte, welcher vom Herbst 977 bis in den Herbst des nächsten Jahres das Kanzleramt innehatte²⁾. Aber wie man sich zu dieser Vermutung auch

¹⁾ S. den Abdruck und die Erklärungen bei Uhlirz a. a. O. 247 ff.

²⁾ Sickel im 2. Ergbd. der Mitt. des Instituts S. 103 und in der Einleitung zu den Diplomen Ottos II., Mon. Germ. Diplomata 2 S. 3; die von Sickel abweichende Erklärung der Rekognition von DO. II. 166, die neuerlich Breßlau im N. Archiv 34, 78 bietet, berührt diese Annahme nicht, da auch Breßlau an dem vor dem 8. September 977 erfolgten Austritt Egberts

stellen mag¹⁾), soviel steht fest, daß die Teilnahme derselben Hand an drei zeitlich so nahe zusammengehörigen Diplomen für verschiedene Empfänger die Echtheit jedes einzelnen von ihnen verbürgt. Auch bei DO. II. 165 sind also Widmanns Zweifel unbegründet²⁾ und es ist sicher, daß Erzbischof Friedrich während der Kämpfe zwischen dem Kaiser und seinem Vetter Heinrich vor Passau erschien und die uns noch heute erhaltene Urkunde vom Kaiser erwirkte.

II.

Alle diese schon in dem zweiten Band der Diplomata-Ausgabe genügend klargelegten Ergebnisse über die Echtheit der ottonischen Konfirmationen vermögen das Urteil über die Unechtheit des Arnolfinums (DA.) nicht zu ändern, aber sie sind für die Bestimmung der Entstehungszeit der falschen Arnolfurkunde von großer Bedeutung. Ausdrücklich angeführt ist die *preceptio Arnolfi regis* allerdings bloß in DO. II. 275, während DO. II. 165 und DO. III. 1 nur im allgemeinen von den Verleihungen der Vorgänger sprechen. Dieser Umstand war es wohl hauptsächlich, welcher den Herausgeber der Kärntner Geschichtsquellen, A. v. Jaksch, veranlaßte, die Entstehung von DA. in die Jahre 977 bis 982 zu setzen und DO. II. 165 als ihm vorausgegangen zu betrachten³⁾. Aber die Nichterwähnung bestimmter Vorurkunden, die doch tatsächlich bei der Ausfertigung neuer Präzepte benützt sind, ist eine so häufige Erscheinung, daß daraus allein niemals der Schluß auf nachträgliche Entstehung des in Frage kommenden

aus der Kanzlei festhält und nur für DO. II. 166 eine verzögerte Ausfertigung annimmt, deren Anfänge noch in die Kanzleiperiode Egberts zurückreichen.

¹⁾ Sie wird gestützt dadurch, daß auch bei anderen italienischen Kanzlern der ottonischen Zeit persönliche Teilnahme am Schreibgeschäft erwiesen oder wahrscheinlich gemacht worden ist; so für die Zeit Ottos II. und III. bei Adalbert und Heribert, s. Mon. Germ. Diplomata 2 S. 386^o (nach Kehr a. a. O. 61 und Erben in Mitt. des Instit. 13, 577), für die Ottos I. bei Petrus (Fanta in den Mitt. des Inst. 2. Ergbd. 555). Ähnliche Beobachtungen liegen auch für die Zeit Arduins vor (Mon. Germ. Diplomata 3, 698).

²⁾ Auch das ist zu beachten, daß DO. II. 275 gegen den Schluß auf eine vorausgegangene Besitzbestätigung durch Otto II selbst ausdrücklich Bezug nimmt: *sicut ab antiquis regibus videlicet vel imperatoribus et noviter a nobis traditę et confirmatę sunt*; darin liegt ein deutlicher Hinweis auf das nicht ganz fünf Jahre vorher ausgestellte DO. II. 165.

³⁾ Monumenta ducatus Carinthiae 3, 24 f., wo auch der Petitdruck so eingerichtet ist, als ob DO. II. 165 als Vorlage für DA. gedient hätte, und 3, 60.

Stückes gezogen werden darf¹⁾. Jaksch hat zwar noch auf andere Umstände aufmerksam gemacht, die er im Sinn der Priorität von DO. II. 165 deutet. Das DA. enthält am Schluß gegenüber DO. II. 165 ein Plus, indem es nach Erwähnung der Höfe, welche zur civitas Carantana gehörten, eine Reihe von Namen aufführt, die in DO. II. 165 fehlen²⁾; aber dieser schon von Hirsch bemerkte Unterschied ist wahrscheinlich dadurch entstanden, daß der Schreiber von DO. II. 165, schon gegen das Ende des verfügbaren Pergamentes gelangt, genötigt war zu kürzen, wenn überhaupt noch für das Eschatokoll Platz gewonnen werden sollte. Wollte man umgekehrt dieses Plus als den Anlaß ansehen, dessentwegen in den Jahren 977 bis 982 DA. gefälscht worden wäre, so müßte man sich sehr verwundern darüber, daß um der kleinen Zusätze willen eine so gewaltige Urkunde neu geschrieben sein sollte, besonders da die meisten der fraglichen, im DO. II. 165 fehlenden Ortsnamen ohnehin schon in einer älteren echten Urkunde, dem am 20. November 860 von Ludwig dem Deutschen erteilten Diplom (Reg. 1444), enthalten sind. Das Verhältnis, in welchem DA. und DO. II. 165 zu diesem Ludovicianum (DL.) stehen, fällt aber auch sonst für die Entstehungszeit des DA. entscheidend ins Gewicht. DL. war die Vorurkunde für DA. und zwar muß der Verfasser von DA. direkt, d. h. ohne Vermittlung von irgend einem der drei ottonischen Diplome aus DL. geschöpft haben, weil DA. in wesentlichen Dingen dieser Vorlage weit näher steht als jene drei, sowohl im Protokoll, das der Fälscher von DA. teilweise recht ungeschickt aus DL.

¹⁾ Daß man sich bei Benützung von Vorurkunden begnügte, im allgemeinen auf die Verfügungen der Vorgänger hinzuweisen, ohne gerade die Urkunde zu nennen, an die man sich anschloß, dafür bieten außer DO. II. 165 und DO. III. 1 (welch letzterem doch auch nach Jaksch das DA. vorausgegangen sein muß) viele Diplome Belege, z. B. DO. II. 23, 34, 42, 45, 49, 61, 65, 92, 108 u. s. w.; kommt es doch auch häufig genug vor, daß trotz wörtlichen Anschlusses an ältere Urkunden solche überhaupt gar nicht in der neuen Urkunde erwähnt werden, z. B. DO. II. 1, 40, 41, 55, 106, 113, 123. Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 54 und 648.

²⁾ Darauf legt Jaksch a. a. O. 60 besonderes Gewicht; von anderem »Plus«, das sich in DA. im Vergleich zu DO. II. 165 »häufig« finde, spricht er S. 25, aber er hat hier zumeist ein Plus an Worten, nicht ein Plus an Besitzungen im Auge, also Unterschiede, die sich, wie wir sehen werden, noch leichter durch Auslassungen seitens des Schreibers von DO. II. 165 als durch den umgekehrten Vorgang erklären lassen; vgl. darüber unten S. 52.

herübernahm¹⁾, als auch im Text²⁾. Die Annahme, daß DA. erst nach der Ausstellung von DO. II. 165 entstanden wäre, muß ferner deshalb abgelehnt werden, weil diese beiden Urkunden auch dort, wo sie sachlich übereinstimmen, kleine Differenzen in der Fassung aufweisen, welche ganz genau dem Verhältnis zwischen einer Schenkungsurkunde und einer Bestätigung entsprechen. Während nach DA., das hier DL. folgt, der Erzbischof den König bittet, *ut . . . quasdam res proprietatis nostre ad sanctam ecclesiam Iuvavensem . . . in proprium iure perpetuo permanendum concedissemus*, heißt es in DO. II. 165, der Erzbischof habe gebeten, *ut . . . quedam loca, quae nostri antecessores . . . concesserunt, a nobis etiam firmarentur*. Demgemäß wird in DO. II. 165 dort, wo Arnolf von sich sagt: *tradimus, concedimus, tribuimus*, regelmäßig das Wort *firmamus* gesetzt³⁾. Wo in DA. von einer an andere Empfänger und nicht an die Salzburger Kirche verschenkten Besitzung die Rede ist mit den Worten: *quicquid superfuit hobilis quinque, quas dedimus . . . Dietrico* oder *excepto quod Mosogovoni dabamus*, spricht Otto von den Vergabungen seiner Vorgänger: *quas (quod . . .) nostri antecessores dederunt*⁴⁾ oder es tritt doch wenigstens die Person des Schenkers in den Hintergrund⁵⁾. Mit offener Absicht ist das Possessivpronomen der ersten Person, das Arnolf von

¹⁾ Aus DL. hat der Schreiber von DA. nicht nur die unpassende Recognition, sondern auch die Datierung geschöpft; an dieser sind dann allerdings nachträgliche Korrekturen vorgenommen worden (s. meinen Bericht in Mitt. des Inst. 10, 607 f.), die aber das ursprüngliche Abhängigkeitsverhältnis von DL. immer noch erkennen lassen.

²⁾ DO. II. 165 bietet, abgesehen von der oben erwähnten Weglassung einiger Namen, auch in dem daranschließenden Satz *ea lege bis contradictione* nur eine stark verkürzte Wiedergabe der Vorlage, während DA. und DL. hier (*Ea videlicet ratione bis inquietudine sint*) genau übereinstimmen; DO. II. 275 weicht wieder im Eingang, wo sich DA. bis zu Beginn der Dispositio genau an DL. hält, vollständig von beiden ab; DO. III. 1 endlich bietet gleichfalls den in DA. und DL. übereinstimmenden Schluß gekürzt und enthält andererseits (wie der Druck in Mon. Germ. Dipl. 2 S. 393 f. leicht erkennen läßt) sachliche Zusätze, die in DA. fehlen; vgl. Jaksch 3, 67.

³⁾ Vgl. Juvavia, Anhang S. 113 Z. 11, 16, 20 und 114 Z. 12, 18/19, 30 mit Mon. Germ. Diplomata 2 S. 186 Z. 8, 11, 14, 39, 44 und 187 Z. 6. Gleich zu Beginn der Dispositio ist statt *Tradimus itaque atque firmamus* (Juvavia, Anh. 112) bloß *Ideoque firmamus* gesetzt (Dipl. 2, 185 Z. 33).

⁴⁾ Juvavia, Anhang 113 Z. 21, 31 und Dipl. 2, 186 Z. 15, 23.

⁵⁾ So Juv., Anh. 114 Z. 6/7: *exceptis subnotatis rebus quas uxori illius . . . concessimus*, dagegen Dipl. 2, 186 Z. 36: *exceptis illis rebus quae suae uxori concessae fuere*.

seinem Anteil, seiner Gewalt und seiner Majestät anwendet, in DO. II. 165 gestrichen oder durch Bezugnahme auf die Vorgänger ersetzt¹⁾. Es kann aber nicht wundernehmen, daß dem Schreiber von DO. II. 165 bei seiner langwierigen Arbeit doch auch einige Stellen entgangen sind, die in DA. subjektiv im Sinne Arnolfs gesprochen, in die dritte Person übersetzt werden mußten, wenn auf Grund von DA. ein ottonisches Diplom hergestellt wurde. Wenn Arnolf in verschiedenen Gegenden schenkt, *quicquid . . habere videmur, quicquid ibi habuimus* oder *quicquid inter has duas annes habemus*, oder wenn er die ganze salzburgische Wald- und Gebirgslandschaft zusammenfassend sagt: *illa montana omnia que in potestate antecessorum nostrorum fuerunt et nostra*, so hätte in DO. II. 165 streng genommen auch an diesen Stellen die erste Person vermieden werden sollen²⁾. Aber mit der Überzeugung von der Priorität des DA. und seiner Benützung in DO. II. 165 sind diese Stellen dennoch ganz gut verträglich; es sind kleine Nachlässigkeiten und Inkonsequenzen des Nachschreibers. Wie aber sollte man, wenn umgekehrt das ganze Verhältnis der beiden Urkunden im Sinne von Jaksch aufgefaßt würde, diese Verschiedenheiten der Fassung erklären? Man müßte annehmen, daß ein Fälscher mit außerordentlichem Scharfsinn aus einer ihm vorliegenden Bestätigungsurkunde eine Schenkungsurkunde gewissermaßen rekonstruiert hätte, indem er an Stelle jedes *firmamus* ein *tradimus* oder *concedimus* setzte und die *antecessores* fleißig in die erste Person verwandelte; dabei müßte der geschickte Mann, da ihm doch wohl nicht zugetraut werden darf, daß er bei solchem Bestreben am Schluß der *Petitio* statt des ottonischen *a nobis etiam firmarentur* das schön karolingische *in proprium iure perpetuo permanendum concedissemus* aus eigenem

¹⁾ Juv., Anh. 113 Z. 5 *de potestate nostra* fehlt Dipl. 2, 186 Z. 3; Juv. 113 Z. 38 *nos firmamus ac nostra ex parte augmentamus* fehlt Dipl. 2, 186 Z. 27; Juv. 114 Z. 4 *et ex parte nostra addimus*, Dipl. 2, 186 Z. 35 *et insuper*; Juv. 114 Z. 6 *reus magestatis nostre criminatus*, Dipl. 2, 186 Z. 36 *reus maiestatis criminatus*; Juv. 114 Z. 19/20 *in potestate antecessorum nostrorum fuit et nostra*, Dipl. 2, 186 Z. 45 *in pot. antec. nostr. fuit*; Juv. 114 Z. 21 *in potestatem nostram affirmavit*, Dipl. 2, 186 Z. 46 *in pot. antecessorum nostrorum affirmavit*; Juv. 114 Z. 26 *de curtibus nostris*, Dipl. 2, 187 Z. 3 *de cortibus quas nostri antecessores ibi habuerunt*.

²⁾ Vgl. Juv., Anh. S. 112 letzte und vorletzte Zeile mit Dipl. 2, 185 Z. 44; Juv., Anh. 113 Z. 11, 17, 19, 30, 31, 33, 41, 44, dann S. 114 Z. 2, 18, 23 mit Dipl. 2, 186 Z. 7, 12, 13, 22, 24, 29, 31, 33, 43/44, 187 Z. 1.

Verstand erraten hätte, schon hier sowie auch wieder in dem der Korroboration vorausgehenden Satze das vorhin erwähnte Ludovicianum herangezogen und neben DO. II. 165 benützt haben. Er müßte endlich noch eine Anzahl von Stellen, in welcher auf die Vorgeschichte der Güter Bezug genommen ist, frei erfunden und an passenden Stellen dem Text seiner Vorlage eingefügt haben, um seinem Elaborat so recht das Gepräge einer karolingischen Schenkungsurkunde zu geben¹⁾. Ich denke, ein solches Raffinement darf, wenn es schon überhaupt bei einem Fälscher des 10. Jahrhunderts möglich wäre, doch demjenigen nicht zugemutet werden, der mit ruhigem Gemüt Rekognition und Datierung der Ludwigurkunde in sein Arnolfinum herübernahm. Dagegen ist es sehr wohl denkbar, daß diese in DO. II. 165 fehlenden, auf die Vorgeschichte der Güter Bezug habenden Stellen von DA. von dem Schreiber des ottonischen Diploms der Kürze halber, als zur Zeit wertlos, übersprungen wurden²⁾. Alles dies beweist deutlich genug, daß der Wort-

¹⁾ Dipl. 2, 186 Z. 15 fehlt bei dem Dietricus, dessen 5 Huben von der Schenkung an Salzburg ausgenommen sind, das Epitheton *fideli nostro*, welches Juv., Anh. 113 Z. 20 ihm beigelegt wird; Dipl. 186 Z. 23 und 36 fehlt bei den dem Erzstift vorenthaltenen Gütern des Mosogovo und der Gattin des Carantanus die Motivierung *propter fidele servitium*, welche Juv. 113 Z. 31, 114 Z. 7 ausgedrückt ist; Dipl. 2, 186 Z. 31 fehlt bei Erwähnung der von Vorgängern vergebenen Lehen die Zeitbestimmung, welche in Juv. 113 Z. 43 auf Zeiten vor Arnolf hinweist; Dipl. 2, 186 Z. 35 fehlt bei den Besitzrechten in Pettau der freilich etwas unklare Satz Juv. 114 Z. 4 *que ab antecessoribus nostris illo tradita fuerunt*; Dipl. 2, 187 Z. 5 fehlt dort, wo sich der Aussteller einen Forst im Lavantale vorbehält, die in Juv. 114 Z. 28 deutlich angegebene Motivierung; endlich fehlen Dipl. 2, 186 Z. 39 bei Zistanesfeld die Worte Juv. 114 Z. 10 bis 12 *ubi nunquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt propter fidele servitium praenominati archiepiscopi (tribuimus)*. Mehreres hiervon hat schon Jaksch 3, 25 angeführt. Die letztgenannte Stelle will er allerdings so auffassen, als ob »jemand anderer auf diesen Besitz nach 977 gegen den Erzbischof Ansprüche erhoben« habe; und obwohl nichts derartiges sonst bezeugt ist, wäre ja denkbar, daß auf solche Weise Anlaß zu dieser Erweiterung gegeben worden wäre. Warum aber die übrigen Stellen in das nach seiner Meinung schon vorliegende DO. II. 165 nachträglich eingeflickt wären, darüber gibt Jaksch keine Aufklärung und man wird doch nicht wiederholt so unsichere Annahmen zu Hilfe nehmen dürfen.

²⁾ Eine gewisse Absicht vermutet Jaksch a. a. O. 25 auch hinter der Verschiedenheit, welche die auf Fischereirechte im Attersee bezügliche Stelle in beiden Urkunden aufweist, wo es Dipl. 2, 186 Z. 2/3 im DO. II. heißt: *cum piscatione in eodem lacu ad Atarhof nostri iuris pertinenti*, dagegen Juv. 113 Z. 4 im DA. *sine alia communi piscatione in Atarse ad Atarhof pertinenti*. Jaksch meint: »Es wird also« (im DA.) »gegenüber der VU.« (DO. II.) »betont, daß es andere Fischereiateile am Attersee überhaupt nicht gibt. Die gesamte

laut von DA. im Jahre 977 der Kanzlei fertig vorlag, und so ist die Sache auch bisher von der Mehrheit derjenigen, die vom diplomatischen Standpunkt an die Frage herangetreten waren, aufgefaßt worden¹⁾. Wenn also neuerdings Eduard Richter in seiner letzten Arbeit, deren großes Verdienst um die Erklärung dieser salzburgischen Besitzbestätigungen hier noch besonders zu würdigen sein wird, wiederholt von dem »Verfasser von DO. II. 165« spricht und von der Voraussetzung ausgeht, »die Zusammenstellung der Disposition in dem Diplom von 977 sei von rechtskundigen Leuten mit Überlegung und nach gewissen Absichten in der erzbischöflichen Kanzlei gemacht worden«²⁾, so treffen diese von der irrigen Auffassung bei Jaksch beeinflussten Ausdrücke wörtlich genommen den Sachverhalt nicht. Derjenige Schreiber, welcher DO. II. 165 zu Pergament brachte, hat ja auch einige geistige Tätigkeit auf seine Arbeit verwenden müssen, um im Anschluß an den ihm vorliegenden Text der Arnolfurkunde seine Bestätigung zu konzipieren, und er hat die erforderlichen Änderungen, wie wir gesehen haben, mit viel Geschick und Sorgfalt ausgeführt, nicht bloß mechanisch und gedankenlos die Vorurkunde nachgeschrieben, wie es oft geschah³⁾. Aber was er besorgte, war eben die Aufgabe eines Kanzleibeamten; er darf als geschickter Überarbeiter der Vorlage und als sorgfältiger Schreiber gerühmt werden, aber Verfasser von DO. II. 165 war er nicht. Von einem solchen kann

Fischerei ist ausschließlich salzburgisch«. Ich denke hingegen, die Fassung von DO. II. 165 ist hier für Salzburg günstiger; das *sine alia comm. pisc.* des DA. bedeutet nicht Ausschließung, sondern Vorbehalt anderer, zum Atterhof gehöriger und nicht an Salzburg verliehener Fischereigerechtheiten. Der Schreiber von DO. II. 165 mag die unklare Fassung der Vorlage (*excepta alia pisc.* wäre deutlicher gewesen) nicht richtig aufgefaßt und unzutreffend gekürzt oder er kann sie absichtlich zu Gunsten Salzburgs geändert haben.

¹⁾ Vgl. Sickels Vorbemerkung zu DO. II. 165 und Mühlbacher, Reg. imp. I. 1, 2. Aufl. zu Reg. 1850, wo die Annahme von Jaksch (freilich, ohne daß dessen Name genannt würde) als wenig wahrscheinlich bezeichnet ist; daß Mühlbacher dabei statt des von Jaksch angenommenen Endtermins 982 vom Jahr 984 redet, ändert nichts an der Sache. Vgl. auch Vancsa, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs 1, 213.

²⁾ Archiv f. österr. Geschichte 94 S. 59 und 61 f.

³⁾ So muß sich ja auch Richter selbst den Hergang gedacht haben, denn S. 53 sagt er von DA.: »Es bildet offenbar die Grundlage für DO. II. 165, welches zwar die Arnolfsche Urkunde nicht transsumiert« (worunter Richter wohl wörtliches, mechanisches Nachschreiben, nicht aber dasjenige versteht, was im diplomatischen Sinn unter Transsumieren zu verstehen wäre) »ihr aber — mit sachgemäßen Änderungen und einer Kürzung gleich ist.«

bei einem so eng dem Vorbild sich anschließenden Diplom streng genommen gar nicht gesprochen werden¹⁾ und auf keinen Fall bedurfte es rechtskundiger Leute, um auf Grund des DA. das ottonische Diplom herzustellen. Was Richter von dem Verfasser des DO. II. 165 sagt, behält daher nur dann und nur insoweit seine Kraft, als man es auf den Verfasser des Arnolfinums übertragen kann.

III.

Das Datum von DO. II. 165 gibt also einen ganz zuverlässigen terminus ad quem für die Entstehung des DA.: am 1. Oktober 977 muß diese Arnolfurkunde schon existiert haben. Viel schwieriger ist es, hierfür einen terminus a quo zu finden. Weder der Inhalt von DA. noch die Überlieferungsart führen in dieser Hinsicht zu ganz befriedigendem Ergebnis. Die letztere glaube ich in meinem früheren Aufsatz genau dargelegt zu haben und ich meine trotz der ablehnenden Bemerkung Mühlbachers²⁾ daran festhalten zu können, daß es außer den uns erhaltenen drei Überlieferungsformen (A das angebliche Original des 10. Jahrhunderts, B die Einzelkopie des 12. Jahrhunderts und C die in den Kammerbüchern im 13. Jahrhundert eingetragene Abschrift) noch eine andere alte Überlieferungsform gegeben habe, welche von A unabhängig war und die für B und C, aber auch für die Bestätigungen der ottonischen Kanzlei als Vorlage gedient hat³⁾. Diese Annahme kann sich allerdings

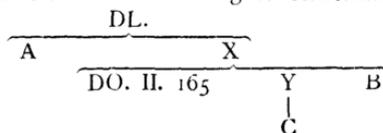
¹⁾ Vgl. Sickel, Acta Carolinorum 1, 130: »Wurde, außer was Namen und dem speziellen Falle angehörige Umstände betrifft, vollkommene Übereinstimmung eines Diploms mit der Vorlage beabsichtigt, so war von einem eigentlichen *dictare* nicht die Rede«.

²⁾ Reg. imp. I. 1, 2. Aufl. Nr. 1850. Mühlbacher scheint mich dabei mißverstanden zu haben, da er meine Annahme so kennzeichnet, als ob ich nur für C »eine andere und ältere Fassung« als Vorlage angenommen hätte. Ich sprach S. 608 deutlich von der gemeinsamen Quelle von B und C, die von A unabhängig ist. Die Bemerkung, welche Jaksch 3, 25 der Überlieferung des DA. widmet, klärt den Sachverhalt nicht auf.

³⁾ Mir stehen heute die Abschriften von A, B und C, die ich im Jahre 1889 als Mitarbeiter der Mon. Germ. zur Hand hatte und wenigstens teilweise auch selbst angefertigt oder mit den drei im Wiener Staatsarchiv befindlichen Überlieferungsformen verglichen hatte, nicht zu Gebote. Die wenigen Proben, die ich in Mitt. 10, 608 f. mitteilte, sollten zeigen, daß 1) B und C mit einander enger verwandt sind als mit A, daß 2) B u. C unabhängig von A auf DL. zurückgehen, und daß 3) DO. II. 165 der Gruppe BC verwandt ist. Die verschiedenen Korrekturen in der Datierung und der Nachtrag betreffend die Grenze im Ennstal kommen dabei nicht in Betracht;

nicht auf »wesentliche Abweichungen« stützen, sondern nur auf die kleinen, den Sinn durchaus nicht verändernden Varianten, die ja auch sonst überall dort, wo es gilt, das Verhältnis verschiedener Überlieferungsformen eines Textes festzustellen, die größte Rolle spielen; und indem in solchen Dingen jedem mit den Urkundenformeln vertrauten Schreiber, sei es daß er ein neues Diplom oder daß er eine Abschrift anzufertigen hatte, ein kleines Maß von Freiheit und Willkür in der Wiedergabe der Vorlage zugetraut werden darf, sind Beobachtungen dieser Art bei Urkundentexten vielleicht nicht so überzeugend und beweiskräftig wie anderwärts. Aber auch wenn sich, was ich ohne Einblick in das handschriftliche Material nicht zu entscheiden wage, das einstige Vorhandensein einer jetzt verlorenen Überlieferungsform nicht geradezu erweisen lassen sollte, so wird man die Annahme, daß eine solche einst existierte, doch nicht ohne weiteres als unwahrscheinlich bezeichnen und außer Rechnung stellen dürfen. So gut als man sich von dem echten DL. im 10. Jahrh. in Salzburg ein Duplikat anfertigte, um das Original bei Einholung von Bestätigungen nicht den Gefahren der Reise auszusetzen¹⁾, so gut kann man auch schon damals, wie es übrigens seit dem 12. Jahrh. sicher der Fall war, von DA. zwei Exemplare zu besitzen für nötig erachtet haben. Die Erhaltung der Originale des Salzburger Archivs ist ja verhältnismäßig gut, wie auch Richter mit Recht hervorhob²⁾; aber da immerhin von 23 karolingischen Urkunden für Salzburg (DA. mitgerechnet) zehn nur durch die Kammerbücher überliefert, also im Original verloren sind, so liegt wohl die Möglichkeit

sie können, sowie sie nachträglich in A Platz fanden, so auch in der verlorenen Form eingetragen worden sein, wobei dann freilich, wie ich schon a. a. O. S. 609 sagte, da B sie deutlicher aufweist als C, anzunehmen ist, daß C aus einer Abschrift stammt, etwa aus einem Kopialbuch, das noch vor B angefertigt wurde. Graphisch dargestellt würde sich also aus meinem Befund von 1889 dieses Bild von der Überlieferung der Arnolturkunde ergeben:



¹⁾ So Mühlbacher a. a. O. Reg. 1444, wo auch über Spuren der Besiegung dieses Exemplars von DL. berichtet ist; zu dem Siegel der Form A des DA., das Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 533 für echt hielt, vgl. was Mühlbacher a. a. O. XCVI über die echten Kaisersiegel Arnolfs bemerkt.

²⁾ Archiv für österreichische Geschichte 94, 52.

einer verlorenen Form von DA. keineswegs ferne. Gerade auf diese nach so vielen Seiten bedeutende Arnolfurkunde mußte ja bei Rechtsfragen aller Art immer wieder zurückgegriffen werden; es wird also auch mit der Annahme, daß dabei ein dem Archiv entnommenes Exemplar nicht mehr in dasselbe zurückgelangte, sehr ernstlich zu rechnen sein. Die Schriftzüge der jetzt erhaltenen ältesten Überlieferungsform (A) können daher, auch wenn sie sich etwa durch Schriftvergleichung zeitlich genau fixieren lassen sollten, doch keinen zuverlässigen terminus a quo für die Entstehung der Urkunde selbst abgeben.

Aus diesem Grunde habe ich seinerzeit sachliche Beobachtungen zusammengestellt, welche mir geeignet schienen, einen terminus a quo für DA. zu gewinnen. Ich führte an, was vor mir schon S. Hirsch bemerkt hatte¹⁾, daß der Besitz am Krapfeld, der Forst Sausal und die Stadt Zuip erst durch Otto I. an Salzburg gekommen seien (DO. I. 171 vom Jahre 953 und DO. I. 389 von 970), und ich fügte dazu noch je eine Urkunde aus den Traditionskodizes der Erzbischöfe Odalbert und Friedrich, die gleichfalls vor der Anfertigung von DA. zu liegen scheinen: eine Urkunde vom 27. Juni 931, durch welche Odalbert von einem Verwandten des alten bayrischen Herzoghauses Besitz am Erzberg im Lavantale erwarb²⁾, und eine undatierte Tauschhandlung aus dem Traditionskodex des Erzbischofs Friedrich, durch welche der Waldbesitz um Taxenbach, zwischen Erlbach und Dientner Ache auf der einen, Fuscher und Gasteiner Tal auf der anderen Seite, an das Erzstift gelangte³⁾. Da dieses letztgenannte Stück von Hauthaler ungefähr zu 963 angesetzt wird und jedenfalls dem älteren Teile des Kodex angehört⁴⁾, so würde die jüngere der von Otto I. ausgestellten Urkunden, DO. I. 389, denjenigen Termin bedeuten, über welchen zurück die Herstellung der Fälschung nicht zurückverlegt werden darf. Eine noch spätere Grenze meinen Jaksch

¹⁾ Jahrbücher d. d. Gesch. unter Heinrich II. 1, 46 Anm. 2 und 3.

²⁾ Juvavia, Anh. 132 n. 13, Salz. Urkb. 1, 79 n. 13 und Mon. duc. Carinthiae 3, 36 n. 34.

³⁾ Juvavia, Anh. 197 n. 17, Salz. Urkb. 1, 173 n. 7, Auszug im Archiv für öst. Gesch. 94, 58. Auch darauf hatte Hirsch a. a. O. 1, 45 Anm. 3 hingewiesen, aber den Zusammenhang mit DA. nicht richtig erkannt.

⁴⁾ S. darüber Hauthaler in den Mitt. des Instituts 3, 72 und im Salz. Urkb. 1, 166. Für den zeitlichen Ansatz Hauthalers spricht auch die Diktatverwandtschaft zwischen dieser Tradition und Nr. 2 desselben Kodex (Juvavia, Anh. 194 n. 12, Salz. Urkb. 1, 169 n. 2), die besonders in der Publicatio und in der Zustimmungsklausel hervortritt.

und Widmann gefunden zu haben, indem sie den »Carantanus«, dem, wie DA. berichtet, sein Anteil an der Stadt Pettau wegen Majestätsverbrechens gerichtlich aberkannt wurde, mit Herzog Heinrich von Kärnten identifizieren, von dem wir wissen, daß er an dem Aufstand Heinrichs des Zänkers im J. 977 beteiligt war und 978 mit Verbannung bestraft wurde¹⁾. Diese Annahme mag gerade in der Weglassung des Namens und der rätselhaften Bezeichnung »Carantanus« vielleicht eine Stütze finden; im Gegensatz zu dem bayrischen Heinrich konnte sein gleichnamiger Kärntner Genosse im Jahre 977, sobald man ihm die Herzogswürde abgesprochen hatte, wohl mit diesem Worte bezeichnet werden. Trifft diese Deutung von Jaksch und Widmann zu, dann rückt also der terminus a quo noch um sieben Jahre herunter: DA. muß dann ganz kurze Zeit vor DO. II. 165 in seine Form gebracht worden sein. Heinrich von Kärnten hatte ja noch im April 977 am Hof des Kaisers verkehrt, erst im Laufe des Sommers muß er sich an Heinrich den Zänker angeschlossen haben²⁾. Und wenn auch ein Fälscher, der die Vorteile der Lage ausbeuten wollte, keine Ursache hatte, auf die wirklich erfolgte Verurteilung zu warten, so würde ihm dazu doch erst dann Anlaß gegeben worden sein, als die Stellung des Kaisers sich mit Sicherheit voraussehen ließ, und das kann kaum vor Beginn des September 977 der Fall gewesen sein³⁾. So scheinen innere Gründe eine sehr enge Begrenzung für die Entstehung von DA. zu ergeben und die Fälschung dürfte dem September 977, der Zeit, da Erzbischof Friedrich im Lager des Kaisers die aufständischen Herzoge bekämpfte, ihren Ursprung verdanken.

¹⁾ Jaksch, *Mon. duc. Carinthiae* 3, 60 und Widmann a. a. O. 1, 173; dagegen dachte Krones, *Verfassung u. Verwaltung der Mark u. des Herzogtums Steier* S. 475 Anm. 1 an Unruhen zur Zeit Arnolfs.

²⁾ Uhlirz, *Jahrbücher* 1, 85 f., 92 f.

³⁾ Der Kaiser erkundet noch am 30. Juli in Magdeburg, tritt dann seine böhmische Heerfahrt an, und während diese im Gang und Herzog Otto zur Unterstützung des Kaisers aufgebrochen war, erfolgte der Ausbruch der Empörung im Süden. Schon in einer vom 8. Sept. datierten Urkunde (DO. II. 163) wird dann, nachdem der Kaiser eiligst vor Passau erschienen ist, die gerichtliche Verurteilung des Ascuin erwähnt und es liegt nahe anzunehmen, daß sie mit der Erhebung der Heinriche zusammenhing und daß zu demselben Zeitpunkt auch schon gegen die Häupter der Verschwörung Beschlüsse gefaßt worden waren. Könnte ich soweit Jaksch beistimmen, so sähe ich darin doch keinen Grund, DA. hinter DO. II. 165 zu verlegen, wie Jaksch will. Auch zwischen dem 8. September und dem 1. Oktober würde ja Zeit geblieben sein, das Arnolfinum herzustellen.

Indes wird bei diesen Schlüssen doch Vorsicht geboten sein. Nicht so sehr wegen der großen Vertrauensseligkeit, die der kaiserlichen Kanzlei zugemutet wird, wenn man annimmt, sie habe eine unmittelbar vorher entstandene und der augenblicklichen Lage angepaßte Fälschung nicht als solche erkannt: wir wissen, daß die Kanzlei in jener Zeit rascher Kriegsbe-
 wegungen schwach besetzt sein mußte, und wir können be-
 greifen, daß die Autorität des Erzbischofs gerade in dieser Lage
 jeden Zweifel, ob DA. zu bestätigen sei, ausschloß. Wohl aber
 deshalb, weil die sachlichen Erwägungen, die zu diesem ter-
 minus a quo führten, keinen ganz zwingenden Beweis ein-
 schließen. Es gibt ja, wenn man die betreffende Stelle von
 DA. und den darnach geschriebenen Diplomen bei Seite läßt,
 kein Zeugnis dafür, daß Herzog Heinrich von Kärnten je ein
 Drittel der Stadt Pettau besessen und daß seine Gemahlin dort
 tatsächlich nach 977 noch Besitz behalten hätte. Und auch
 die übrigen vorhin namhaft gemachten Zeitgrenzen nach oben
 sind nicht unbedingt zuverlässig. Daß Erwerbungen, welche
 dem Erzstift erst 953 und 970 zufielen, in DA. berücksichtigt
 sind, beweist ja im Grunde nur die jüngere Entstehung der
 auf sie bezüglichen Stellen von DA., nicht aber die jüngere
 Entstehung seines übrigen Wortlauts. Es könnte sein, daß dieser
 schon vorher fertig vorgelegen und nachträglich um die be-
 treffenden Besitzungen erweitert worden wäre. Solchen Zwei-
 feln gegenüber kann man wohl darauf hinweisen, daß der
 Wortlaut von DA., soweit sich an ihm Beobachtungen über
 Wortschatz und Ausdrucksweise anstellen lassen, einen ziem-
 lich einheitlichen Eindruck macht. In den Orts- und Grenz-
 beschreibungen, welche in DA. am ausführlichsten für das große
 der Stadt Salzburg benachbarte Waldgebiet, aber auch für öster-
 reichische und steirische Besitzungen geboten werden, kehren
 hier und dort die gleichen Wendungen wieder¹⁾; achtmal, und
 zwar angewendet auf Besitzungen in den verschiedensten
 Gegenden, treffen wir die Worte *quicquid habuimus* und über-
 dies andere nahe verwandte Sätze²⁾; auf den größten Teil des

¹⁾ *a termino qui . . . incipit* (Juv., Anh. 112 Z. 26, vgl. 114 Z. 16), *sicut ille term. . . incipit* (113 Z. 8/9); *ubi term. . . se . . . disiungit* (112 Z. 28), *sicut ille term. se disiungit* (113 Z. 13/14), vgl. auch *sicut dominicalis terra se . . . adiungit* (113 Z. 3/4) und verschiedene andere mit *sicut* eingeleitete Lokalsätze (113 Z. 24, 114 Z. 12, 14, 16); *usque dum ducitur ubi Urala se dimittit in prefatum amnem* (113 Z. 10), *usque dum Trevina fluit in amnem Travum* (114 Z. 14).

²⁾ S. die oben S. 51 Anm. 2 zusammengestellten Belege.

Wortlauts verteilt kehren die mit *excepto* oder *exceptis* eingeleiteten Vorbehaltsbestimmungen wieder¹⁾; sowie es von einem spitzen Berggipfel östlich von Salzburg heißt *qui Diotisce Wassinberch dicitur*, so gut heißt es dann auch von den Fischereistellen an der Donau *que Diutisce arichsteti vocantur*²⁾, und in den Pertinenzformeln, so mannigfaltig sie auch je nach Wert und Lage der Besitzungen gestaltet sind, kehrt doch das *iuste pertinentibus* an mehreren Stellen des Textes gleichmäßig wieder³⁾. Man erhält dadurch den Eindruck, daß DA., soweit es nicht bloß eine Wiederholung des Ludovicianums darstellt, ziemlich einheitlich entstanden und in der Hauptsache von einem einzigen Mann entworfen sein dürfte. Das würde zwar nachträgliche Einschlebung kleiner Stellen, die stilistisch kein besonderes Gepräge tragen, nicht ausschließen⁴⁾; für die umfangreicheren auf die Städte Pettau, Zuip und den Forst Sausal bezüglichen Stellen scheint aber doch Zusammengehörigkeit mit dem ganzen Wortlaut gesichert⁵⁾. Und indem für einen Teil davon Erwerbung im Jahre 970 bezeugt ist, scheint sich von neuem zu bewähren, daß der Wortlaut von DA. unter Erzbischof Friedrich, wenn nicht gerade im Jahre 977, so doch zwischen 970 und 977 entstanden sein müsse. Aber vollkommen zuverlässig sind diese Grenzen doch nicht. Der von Otto I. im J. 970 an Salzburg geschenkte Besitz (DO. I. 389) deckt sich nämlich keineswegs ganz genau mit dem, was DA. an salzburgischen Gütern derselben Lage aufzählt. Der dort

¹⁾ Juvavia, Anhang 113 Z. 12, 16, 31; 114 Z. 6, 28.

²⁾ Juvavia, Anhang 112 Z. 27 und 113 Z. 28.

³⁾ Juvavia, Anhang 113 Z. 1, 35 und 114 Z. 15.

⁴⁾ Es könnte z. B. der Name *Chrapuchfeld* (Juv., Anh. 114 Z. 37, Jaksch 3, 25) am Ende erst nachträglich in einen schon vor 953 fertiggestellten Wortlaut eingeschoben und etwa auch die Erwähnung der Forstgrenze gegen den Westen. *qui in Pisoncia incipit, hoc est d' rivulo Erilipach* (112 Z. 26/27), kurz vor der Bestätigung von 977 aus einer ursprünglich andere Namen enthaltenden Stelle hergestellt worden sein.

⁵⁾ Wenn als Subjekt zu *habuit* (Juv., Anh. 114 Z. 10) der Carantanus zu denken ist, so muß die ganze Stelle *et ex parte nostra addimus bis habuit* (114 Z. 4 bis 10) wohl als einheitlich betrachtet werden und diese enthält in den Worten *exceptis* (vgl. oben Anm. 1) und *propter fidele servitium* (vgl. Juv. 113 Z. 31, 114 Z. 11) genug Zeichen der Zusammengehörigkeit mit den anderen Teilen von DA. Zu der auf Zuip und den Forst Sausal bezüglichen Stelle vgl., was über *iuste* in der Pertinenz und über Gebrauch des *sicut* oben Anm. 3, und S. 58 Anm. 1 zusammengestellt wurde.

angeführte Hof Udulineduor oder Nidrinhof¹⁾ mit den 50 zugehörigen Königshufen ist in DA. nicht genannt. Man möchte denken, daß er nach der kaiserlichen Schenkung irgendwie dem Erzstift wieder entfremdet und deshalb nicht in den 977 oder kurz vorher verfaßten Wortlaut von DA. aufgenommen worden sei. Aber so gut als man hier, um das ottonische Diplom als terminus a quo für DA. festhalten zu können, mit dem Verlust einer auf Nidrinhof bezüglichen Urkunde, etwa einer Tauschurkunde, zu rechnen hätte, so gut und noch leichter könnten doch auch für die Zeit vor 970 Urkundenverluste eingetreten sein, die uns den Zeitpunkt der ersten Erwerbung des Sausal und der Stadt Zuip verbergen. Es ist möglich, daß Otto I., obwohl er diese Objekte 970 zu schenken scheint, damit doch nur ältere vielleicht strittige Rechtsansprüche guthieß. Und wäre dem so, dann würde auch DO. I. 389 seine Bedeutung als terminus a quo für die Entstehung der Arnolfurkunde einbüßen.

IV.

Unter solchen Umständen ist es von großer Wichtigkeit, zu untersuchen, ob das Diktat von DA., das sich, wie schon gesagt, als in der Hauptsache einheitlich und überdies auch als recht charakteristisch erweist, die Möglichkeit genauerer Zeitbestimmung ergibt. Man darf ja von vorneherein annehmen, daß ein Mann, dem eine so umfangreiche, schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe wie die Konzipierung des Arnolfinums übertragen wurde, nicht bloß dieses einmal als Urkundenschreiber tätig gewesen sein, sondern auch andere Urkunden verfaßt und in ihnen die Eigentümlichkeiten seiner Ausdrucksweise hinterlassen haben wird. In zweifacher Richtung haben wir etwaigen Zeugnissen seiner sonstigen Tätigkeit nachzuspüren, einerseits im Bereich der privaten salzburgischen Urkunden oder Traditionen, die aus dem 10. Jahrhundert uns ziemlich reichlich erhalten und noch ausführlich und mannigfach genug gefaßt sind, um Diktatstudien zu ermöglichen²⁾, anderseits auf dem Gebiet der Königsurkunden. Der erstgenannte Weg könnte insofern größere Aussicht versprechen, als ja die Abfassung einer im Interesse Salzburgs geschriebenen Fälschung,

¹⁾ Nach Krones, Verfassung u. Verwaltung der Mark u. des Herzogtums Steier S. 4 Anm. 5 Udeldorf bei Arnfels (Hist. Atl. Bl. 26 Udeldorf).

²⁾ Vgl. Mitt. d. Gesellsch. für Salzb. Landeskunde 29, 457.

für welche gute Kenntnis lokaler Fragen nötig war, aus nahe-
liegenden Gründen einem einheimischen Schreiber am ehesten
zuzutrauen ist; aber auch für die Teilnahme einer Kraft aus
der Reichskanzlei lassen sich, gerade wenn die Anfertigung in
den Herbst 977 fallen sollte, Gründe geltend machen. Friedrichs
Stellung am Hof muß damals, da der Kaiser einem so starken
Widerstand in Bayern und Kärnten gegenüberstand, sehr günstig
gewesen sein; er kann daher als Metropolit Bayerns auch auf
den in der Reichskanzlei tätigen Klerus Einfluß genommen und
ebenso wie sein Neffe Pilgrim, dem ein Kanzleischreiber
seine besonderen Dienste widmete, einen Notar der Reichs-
kanzlei sich verbunden haben. Prüfen wir nun nach diesen
beiden Richtungen das Diktat des DA., so würden einzelne Eigen-
tümlichkeiten allerdings für salzburgische Herkunft sprechen¹⁾,
aber die Gewandtheit, mit der sich der Verfasser in den Formen
einer Königsurkunde bewegt, läßt doch den andern Weg, also
die Annahme einer Beteiligung von Kanzleikräften am Diktat
unserer Urkunde als günstiger erscheinen. Da läge es nun
von vornherein am nächsten, eben an denjenigen Notar der
ottonischen Kanzlei zu denken, der für Bischof Pilgrim von
Passau eine ganze Reihe von Karolingerurkunden gefälscht hat.
Dieser in der Ausgabe der Diplome als Willigis C bezeichnete,
in der Herstellung alter Besitztitel so erfahrene Mann, wird
wohl im Lager von Passau zugegen gewesen sein, als der Kaiser
die aufständischen Herzoge bekämpfte²⁾, und er stand überdies
nachweislich auch zu Salzburg in Beziehung, da er schon 970

¹⁾ Die regelmäßige Anwendung des Vorwortes *ad* zur Angabe der Lage einzelner Güter, die in den ottonischen Urkunden durchaus nicht gebräuchlich ist, findet sich in den salzburgischen Traditionen des 10. Jahrhunderts und gerade auch in denen aus Friedrichs Zeit häufig, vgl. Nr. 2, 4, 6, 7 u. s. w. der Ausgabe von Hauthaler, Salz. Urkb. 1, 169 ff.; aber diese Eigentümlichkeit kann auch dem Ludovicianum nachgeahmt sein. Zu beachten ist, daß *quercetis* in der Pertinenz (Juv., Anh. 114 Z. 16) und *querceatum montem* (113 Z. 18) sich mit salzburgischem Sprachgebrauch berühren (s. Salz. Urkb. 1, 121 Nr. 59 und 179 Nr. 14), während die Diplome, wenn man von den Nachurkunden von DA. absieht, diesen Ausdruck fast gar nicht kennen.

²⁾ Bezeugt ist die Anwesenheit des WC. am Hofe allerdings erst für die Zeit, in welcher der Kaiser den Rückweg aus Bayern nach Sachsen angetreten hatte; die beiden vom 5. Oktober 977 datierten Exemplare von D. 167, die eine mit der Ortsangabe Regensburg, die andere aus Etterzhäusen, 10 km nordwestl. von dieser Stadt, zeigen seine Teilnahme. Über seine Fälschertätigkeit s. Uhlirz in den Mitt. des Inst. 3, 181 ff. und Mühlbacher ebenda 24, 424 ff.

an einer echten Urkunde Ottos I. für das Erzstift (DO. I. 389) mitwirkte und außerdem Gelegenheit hatte, für eine passauische Fälschung eine Urkunde aus dem Salzburger Archiv zu benutzen¹⁾. Aber der Vergleich des Wortlauts von DA. mit den Elaboraten des WC. bestätigt diese Erwartung nicht. Es fehlen in DA. die für WC. charakteristischen Klagen über Beschädigung, die die Kirche erlitten habe²⁾, obwohl bei den österreichischen und kärntnerischen Gütern des Erzstifts dazu ebensoviel Anlaß gewesen wäre, wie in den Diplomen für Passau; es finden sich kaum nennenswerte Berührungen im Wortschatz³⁾; es besteht endlich ein gewisser Gegensatz in Bezug auf die Art, wie hier und wie dort die geschenkten oder bestätigten Güter aufgezählt und beschrieben werden. WC. begnügt sich, die Lage derselben in allgemeinen Ausdrücken zu bezeichnen, indem er die Stadt, in welcher ein Grundstück (DO. II. 59) oder eine Kirche (DO. II. 136) gelegen sind, den Gau und die Grafschaft, zu denen sie gehören (DO. I. 389, 423, II. 167), den vorbeiströmenden Fluß (DO. I. 423, II. 167) und etwa die Nachbarn oder Anrainer des Grundstücks nennt (DO. II. 59, DO. I. 423). Eine Art von Grenzbeschreibung gibt er für den Besitz in der Wachau (DO. I. 423, II. 27) mit den knappen Worten *a lapide usque ad summum montis in longum et latum* und für Zeiselmauer, indem er aus einer noch auf uns gekommenen Gerichtsurkunde nach den vier Weltgegen-

¹⁾ Nämlich für DO. II. 135 die salzburgische Immunitätsbestätigung Ludwigs des Deutschen Reg. 1362, s. Uhlirz in den Mitt. d. Inst. 3, 200 f. Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien (Habilitationsschrift 1907) S. 42, hält ihn für einen aus salzburgischem in passauischen Dienst übertretenen Mann und deutet die Möglichkeit seiner Identität mit Pilgrim selbst an.

²⁾ Vgl. hiezu Uhlirz in den Mitt. des Inst. 3, 203 und Mühlbacher ebenda 24, 427 f.

³⁾ An seltenen Worten, die hier und dort vorkommen, ließe sich für eine Zuschreibung zu WC. das Wort *acervus* geltend machen, welches zweimal im DA. (Juv., Anh. 113 Z. 25 und 114 Z. 12) und einmal in Reg. 778 B vorkommt und zwar wohl im Sinne von Flußinsel, Sandbank (der Erklärung von Levec, Mitt. der anthropol. Gesellsch. 35 S. 94 ff., welcher unter *acervi* Hügelreihen verstehen will, kann ich nicht zustimmen; »Haufen« ist noch heute der Name für viele Inseln im Donaulauf von Linz bis an die ungarische Grenze). Sonst könnte man noch auf *constare* (DA. Juv. 114 Z. 6 und Reg. 1942) und auf das bei Anführung deutscher Namen angewandte *Diotisce* oder *Diutisce* hinweisen (Juv. 112 Z. 27, 113 Z. 28), dem in einem von WC. geschriebenen Diplom (DO. I. 389) *Theotisce* gegenübersteht; im letzteren Fall ist aber doch auch die Verschiedenheit des Anlauts zu beachten.

den als äußerste Grenzpunkte des Besitzes einige Ortschaften, einen Berg und die Donauinseln in die erweiterte Fassung der Urkunde Ludwigs des Frommen (Reg. 778 B) herübernimmt. Angaben über Grenzbegehungen, die er in einer echten Urkunde Karls des Großen für Kremsmünster (DK. 169) vorfand, hat er bei Seite gelassen, als er auf Grund dieses ins Passauer Archiv gelangten Stückes ein Spurium (DK. 247) anfertigte. Von der Vorgeschichte des betreffenden Besitzes gibt WC. nur selten Kunde (Reg. 778 B *sicut Th. habuit in sua potestate*, DO. II. 59, 167), die Zahl der Hufen nennt er nur in einem Fall (DO. I. 389), das Zubehör bedeutender Herrschaften, wie Kremsmünster (DO. II. 111) oder Niedernburg (DO. II. 136), wird von ihm nur durch die formelhaft gestaltete Pertinenzformel berücksichtigt. Im Gegensatz dazu zeigt der Verfasser von DA. das Streben und auch die Fähigkeit, den Besitz im einzelnen nach seiner Größe, Beschaffenheit und Herkunft genau zu kennzeichnen. Er nennt bei jeder Gelegenheit die Zahl der Hufen, Mansen und Weinberge, gestaltet die Pertinenz von Fall zu Fall anders je nach der Natur des betreffenden Besitzes und er gibt uns eine ganze Reihe von wirklichen Grenzbeschreibungen, bei denen die Wasserläufe und Berggipfel eine bedeutende Rolle spielen.

Man könnte nun glauben, dieser Unterschied sei nur durch den Auftrag bedingt, der bei Abfassung der Passauer Urkunden auf der einen und bei der des Arnolfinums auf der andern Seite gegeben worden war; man habe in Salzburg auf Genauigkeit in diesen Dingen größeres Gewicht gelegt als in Passau und dem betreffenden Schreiber die nötigen Anhaltspunkte für solche Genauigkeit zur Hand gegeben. Dafür spräche die Wahrnehmung, daß auch unter den bisher dem WC. zugeschriebenen Urkunden gerade eine Ausfertigung für Salzburg, DO. I. 389, hinsichtlich der Besitzbeschreibungen genauer gehalten ist als seine übrigen Elaborate. Aber auch sie reicht doch bei weitem nicht an die Fülle von Einzelheiten heran, welche DA. bietet. Dagegen gibt es unter den Diplomen Ottos II. für deutsche Empfänger ein anderes Stück, welches in diesen Dingen dem DA. nahesteht; es ist DO. II. 191, worin der Kaiser dem Kloster Memleben drei Kapellen und den Zehntbezug in gewissen Gebieten zu Geschenk macht. Die Fassung dieser Schenkungsurkunde ist schon insofern auffallend, als darin der Weg, auf welchem der Kaiser selbst zu diesem Besitze kam, also die Tauschhandlung, durch die er ihn von

dem Abte Gozbert von Hersfeld erwarb, nicht bloß etwa kurz resümiert ist, wie es WC. in zwei Fällen (DO. II. 59, 167) tat, sondern mit aller Ausführlichkeit erzählt wird; wir erfahren nicht nur, was Gozbert dem Kaiser gab, sondern auch, was er von ihm erhielt, also Dinge, an denen man in Memleben keinen unmittelbaren Anteil zu nehmen brauchte, und beides mit allen Einzelheiten, auch mit Namhaftmachung des Vogtes, der für den Abt beim Tausch eingetreten war. Die Urkunde für Memleben muß also die vorausgegangene Tauschurkunde vollständig in sich aufgenommen oder sie muß sie geradezu ersetzt haben. Bei dieser Tauschhandlung werden nun die Grenzen der zehntpflichtigen Gebiete, die aus dem Hersfelder Besitz in den des Kaisers und durch diesen an Memleben kamen, derartig beschrieben, daß sich einige stilistische Berührungen mit dem Salzburger Arnolfinum ergeben. Hier und dort werden nämlich die Grenzpunkte nicht bloß der Reihe nach aufgezählt, sondern durch Beifügung von Relativsätzen näher bestimmt und erklärt. Diese Art der Grenzbeschreibung, die den italienischen Notaren seit jeher und auch unter Otto II. geläufig war¹⁾, ist für deutsche Empfänger nur sehr selten angewandt worden²⁾ und nirgends vermag ich in diesem Zusammenhang so viele Ähnlichkeiten im Ausdruck zu finden, wie in DO. II. 191 und DA. Heißt es hier *ubi terminus forestis Rapotoni comitis se ab isto pisiungit* (Juvavia, Anh. 112 Z. 28), *sicut ille terminus se disiungit* (113 Z. 13|14), *sicut dominicalis terra se . . adiungit* (113 Z. 3|4), so lautet es in DO. II. 191 *ubi se Saxones et Thuringii disiungunt, quo se iungunt Sala et Unstroda*. Hier und dort werden Örtlichkeiten ausdrücklich mit deutschen Namen bezeichnet, welche den Sinn von Gattungsnamen noch nicht ganz verloren haben konnten: *girophiti*, das Gerüft, wird als Name einer Örtlichkeit an der sächsisch-thüringischen Grenze, *Wassinberch* als Name eines spitzen Berges (*acutus mons*) und *arichsteti* als Name der Fischereiplätze an der Donau angeführt.

¹⁾ Vgl. DO. II. 254^b, dann DO. II. 262, 278, 288, 312.

²⁾ Unter Otto II. gibt es, von den oben besprochenen abgesehen, dafür nur zwei deutliche Belege, DO. II. 50 von einem Privatschreiber für Köln und DO. II. 204 für Regensburg von HD., der wohl selbst ein Regensburger war. Vereinzelt bieten auch die Grenzbeschreibungen von DO. II. 47, 66, 134, 183, 221, 306, aber schon in diesen Diplomen und noch mehr in den übrigen (D. 28, 39, 53, 90, 125, 184, 235) herrscht bloße Aufzählung der Namen vor. DO. II. 297 kommt nach Wibel (N. Archiv 30, 152 ff.) als Fälschung nicht in Betracht. Kurze Aufzählung überwiegt auch in den Grenzbeschreibungen der Arnolfurkunden, s. Reg. 1840, 1844, 1887, 1897, 1941.

Der das schrieb, besaß wohl noch Gefühl für die ursprüngliche Bedeutung der deutschen Worte. Auch einzelne Ausdrücke, wie *rivulus*, *summitas*, *sursum*, dürfen als übereinstimmend angeführt werden, obwohl sie nicht bloß in diesen beiden Fällen, sondern auch in anderweitigen Grenzbeschreibungen anzutreffen sind.

Mit den Entstehungsverhältnissen von DO. II. 191, das demnach eine besondere Bedeutung für die Salzburger Fälschung gewinnt, steht es nun aber nicht ganz einfach¹⁾. Sein im Staatsarchiv zu Marburg befindliches »Original« ist schriftgleich mit einer zweiten Urkunde Ottos II. für denselben Empfänger (DO. II. 194), aber der Schreiber ist sonst nirgends nachweisbar und seine Schrift weist einen steifen, gekünstelten Zug auf, welcher auf Nachahmung eines anderen schließen läßt. Beide Stücke sind überdies mit falschem Siegel versehen. Die äußere Gestalt bietet also für ihre Echtheit keine volle Gewähr. Wenn ein Hersfelder Chartular des 12. Jahrhunderts bessere Namensformen bietet als das »Original« von D. 191, so brauchte dieses deshalb noch nicht als Nachzeichnung angesehen zu werden; man darf allerdings vermuten, daß es eine andere Originalausfertigung gegeben habe und daß diese dann als Vorlage für das Kopialbuch diene; ob aber diese andere Ausfertigung von Anfang an ins Memlebener Archiv gelangt sei und erst in späterer Zeit, vielleicht nachdem Memleben im Jahre 1015 an Hersfeld gefallen war, von einem unbekanntem Mönch als Schreibmuster für das auf uns gekommene »Original« verwendet wurde, das dann als Nachzeichnung zu betrachten wäre, oder ob etwa von Anfang an zwei Ausfertigungen hergestellt wurden und die eine davon sogleich nach Hersfeld wanderte, während die Memlebener sich mit einer nach Muster des verlorenen Hersfelder Exemplars, aber doch sogleich ausgefertigten Urkunde begnügen mußten, das kann hier dahingestellt bleiben. Dagegen ist die Frage, wer DO. II. 191 verfaßt habe, von Wichtigkeit für die Beurteilung von DA. Uhlirz hat auf Diktatähnlichkeit mit Hildibald B, aber auch auf andere Elemente hingewiesen, die er als Anzeichen für Mitwirkung eines Magdeburger Schreibers, etwa eines von Magdeburg aus nach Memleben gekommenen Mönches, auffaßt. Vielleicht verdienen aber daneben auch Berührungen mit den Ge-

¹⁾ Vgl. Uhlirz in den Mitt. des Instituts 2. Ergbd. 550 ff. und in den Jahrb. Otto II. und III. 1, 123 Anm. 14, Schröder in den Mitt. des Instituts 18, 19 ff. und 20, 381, endlich Wibel im N. Arch. 29, 714.

wohnheiten des Hildibald A Beachtung, auf den auch das *notavi* der Rekognition hinzuweisen scheint¹⁾). Mit diesem Notar nun, der zu den geistig bedeutendsten Kräften der ottonischen Kanzlei gehörte, nach einer kurzen Anfängerzeit nur mehr an den schwierigen Aufgaben der Kanzlei mitwirkte und mehr als Konzipist denn als Schreiber tätig war²⁾, mit diesem HA. hat nämlich auch das Salzburger Arnolfinum selbst einige weitere Berührungen. Sowie in diesem mehrfach Besitzungen, die nicht an Salzburg sondern an andere Empfänger kamen, mit *excepto quod dabamus* oder ähnlichen Wendungen angeführt sind (Juv., Anh. 113 Z. 12, 16, 31; 114 Z. 6, 28), so sagt auch HA. *excepto quod donavimus* (DO. II. 213^a = 185^b), *excepta nostra regali sede* (DO. II. 292) und *excepto quod . . . quinque solidos persolvat* (Bouquet, Recueil des historiens 9, 704); *privatus* (Juv., Anh. 113 Z. 3) begegnet uns auch in dem von HA. geschriebenen DO. II. 258; die Art wie nach langer Grenzbeschreibung der Gang der Dispositio in DA. wieder aufgenommen wird mit den Worten *illa montana omnia* (Juv., Anh. 112 unten), erinnert an *hec scilicet loca* in DO. II. 213^a und *hec omnia* in DO. III. 60. Ich halte es daher für wahrscheinlich, daß es HA. oder einer seiner Gehilfen ist, auf dessen Anteil die besprochene Ähnlichkeit der Grenzbeschreibungen in DA. und in DO. II. 191 zurückgeht. Daß HA. vor Passau zugegen war, als Otto II. im September

¹⁾ Zu *vigendo florere* in der Arenga von D. 191 vgl. die von mir in den Mitt. des Inst. 13, 544 Anm. 1 zusammengestellten Gerundivformen des HA., ferner *vigore . . . floruerit, fructibus florent* in D. 232 (verfaßt von HA. s. Mitt. d. Inst. 13, 540), *vigorem* zweimal DO. III. 90; zu *Teutonice* vgl. D. 185 (oder D. 213^a in den Nachträgen); zu dem in D. 191 mehrfach vorkommenden *infra istum terminum positus* u. dgl. vgl. *tam infra quam extra eandem civitatem posita* D. 258, *montis in latere positi* D. 292, *quocumque loco positus* DO. III. 60; dem *apertius pateat* entspricht *apertissime pateat* in D. 182; *contectalis* als Beiname der Theophanu verwendet in den Jahren 977 und 978 nur FA. (D. 159, 161, 162, 171, 172) und ein zu ihm in Beziehung stehender Schreiber, für den Stengel, Die Verfasser der deutschen Immunitätsprivilegien S. 59, die Bezeichnung Egbert A wählt (D. 122^b, 155); HB. hat diesen Ausdruck wohl in den Jahren 982 und 983 sich angeeignet (D. 275, 280, 307, 309), dagegen findet er sich in der Zwischenzeit außer in den Memlebener Stücken (D. 191, 194 bis 196) auch in den von HA. verfaßten D. 232 und 234; zu *ubi . . . genitor noster diem sortitus est ultimum* in D. 194 vgl. *cuius corpus in supradicti martiris dei ecclesia sepulture tumulum sortitur* von HA. in D. 198.

²⁾ Vgl. meine Ausführungen in Mitt. d. Inst. 13, 544 f. und Stengel a. a. O. 59 ff., der auch S. 62 Anm. 1 die Verwandtschaft einer burgundischen Königsurkunde (Bouquet 9, 704) mit dem Diktat des HA. erwiesen hat.

977 dort lagerte, das wissen wir aus einem ebendasselbst für Michaelbeuern ausgestellten Diplom (D. 164), während kein Zeugnis dafür vorliegt, daß HB. den bayrischen Kriegszug überhaupt mitgemacht hätte. Auch von HA. wissen wir ferner, daß er sich darin versucht hat, Kopien von karolingischen Urkunden herzustellen, und daß er sich bei einer derselben eine kleine Einschaltung zu Gunsten des betreffenden Klosters gestattete¹⁾. Im Vergleich zu dem, was WC. auf diesem Gebiet geleistet hat, sind es bei HA., soviel man sieht, nur bescheidene Ansätze zu einer fälschenden Tätigkeit; aber Neigung und Fähigkeit fehlen auch ihm nicht. So drängt sich die Vermutung auf, daß Erzbischof Friedrich sich in jenen bewegten Tagen vor Passau dieses geschickten Mannes bedient habe, um die Arnolfurkunde anfertigen zu lassen. Inwieweit HA. dabei, abgesehen von dem Ludovicianum, auch andere Vorlagen zur Benützung in die Hand bekommen hätte, wäre schwer festzustellen²⁾. Bei der Beschreibung des großen Waldgebietes, welche der Aufzählung der Güter vorangeht, zeigen sich zwar einzelne Anklänge an die Breves notitiae³⁾, aber es ist nicht zu erkennen, ob diese Quelle unmittelbar oder nur durch ein Mittelglied eingewirkt hat. Daß eine starke Überarbeitung solcher etwaiger Vorlagen stattfand und gerade der Anfang der Dispositio mit

1) Vgl. Mühlbacher Reg. 1472 und die dort zusammengestellte Literatur, dann auch Stengel a. a. O. S. 59 Anm. 3; seine Vermutung, daß HA. in Beziehungen zu Herford gestanden habe, wird allerdings einzuschränken sein, falls derselbe Mann ähnliche Dienste auch für Salzburg geleistet hat.

2) Am nächsten läge die Vermutung, daß ein echtes Arnolfdiplom welches des Eschatokolls entbehrte oder verlustig geworden war, als Vorlage für DA. gedient habe. Das Diktat von DA. hat ja auch mit dem der echten Arnolfurkunden einige Berührungspunkte; zur Arenga vgl. Reg. 1766, 1784, 1839, 1855, 1860, 1867, zu den Lokalangaben mit *sicut* (oben S. 58 Anm. 1) vgl. Reg. 1811, 1887, 1894, zu *quicquid habuimus* u. dgl. (oben S. 51 und 58 vgl. Reg. 1790, 1811, 1871, zu *excepto* (oben S. 59 Anm. 1) vgl. Reg. 1772, 1851, 1886, 1938, zu *populus cum sacramentis . . . affirmavit* (Juv., Anh. 114 Z. 20/21) vgl. Reg. 1845, 1954. Aber diese Anklänge, die sich auf eine so große Zahl nach ihren Entstehungsverhältnissen noch nicht genügend untersuchter Diplome verteilen, reichen nicht aus, um ein verlorenes echtes Arnolfinum als Vorlage für DA. zu erweisen. Wegen der von DA. abweichenden Gestaltung der Grenzbeschreibungen echter Arnolfurkunden vgl. oben S. 64 Anm. 2.

3) S. die übersichtliche Vergleichung bei Richter im Arch. f. öst. Gesch. 94, 54 ff., besonders S. 55, wo die Worte *que respicit contra* im DA. mit Br. not. VII, 1 übereinstimmen; aber der Name *Quartinesbach* dürfte sich paläographisch eher aus Verlesung eines kursiv geschriebenen *Scratinbach*, als aus *Swarzaha* erklären lassen.

seinen Grenzbeschreibungen in der Hauptsache erst 977 in seine gegenwärtige Gestalt gebracht worden sein dürfte, das wird durch die erörterte Berührung mit anderen Diplomen derselben Zeit wahrscheinlich gemacht.

V.

Falls der Schriftbefund diese Ansicht über die Entstehung von DA. bestätigt, so wird dies auch für die Beurteilung derjenigen Partien der Arnolfurkunde, welche das große Waldgebiet südlich und südöstlich von der Stadt Salzburg betreffen, zu beachten sein. Diese Stellen besitzen ein rechtsgeschichtliches Interesse insoferne, als sie in der Frage, ob Landeshoheit auf der Erwerbung des Grundbesitzes beruhen könne oder nicht, eine Rolle gespielt haben. Während für einen guten Teil des späteren salzburgischen Territorialstaates genau festgestellt werden kann, wann und auf welche Art die Erwerbung der Gerichtshoheit erfolgt ist, fehlt doch für einen anderen Teil jedes Zeugnis dieser Art; wir haben keinerlei Nachricht darüber, wie die Gerichte im Osten und Südosten der Hauptstadt und wie der größere Teil des Pongau an Salzburg gekommen sind. Richter hatte in einer früheren Abhandlung angenommen, »daß hier die gräfliche Gewalt überhaupt gar nie recht zur Entwicklung gekommen ist«, und hatte dabei schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gebiete »ganz deutlich und ausführlich in den großen kaiserlichen Konfirmationen des 10. und 11. Jahrhunderts« enthalten seien¹⁾. Vier Jahre später fand ich, mit der Bearbeitung des ersten Diploms Ottos III. und der Einrichtung des Petitdrucks beschäftigt, daß der Text von DA. in dem Druck der Juvavia, dem einzigen bishin veröffentlichten, unvollständig vorliege; das angebliche Original des Spuriums, in das ich damals Einsicht nahm, bot mir gerade an der auf jene Waldgebiete bezüglichen Stelle einige von Kleimayrn übergangene, nicht leicht zu entziffernde Worte, die von jüngerer Hand interpoliert sind und die eine östlich von Radstadt quer über das

¹⁾ Mitt. des Inst. 1. Ergbd., 617. Etwas bestimmter erklärte es Richter ebenda S. 683 für wahrscheinlich, »das Erzstift habe im Pongau als einem geschlossenen Kirchengutsbesitz das Aufkommen der Grafschaft zu verhindern gewußt«; vgl. auch S. 710 und besonders 714 betreffend Hüttenstein und Wartenfels; in Bezug auf die Abtenau, die Richter in der früheren Untersuchung nicht behandelt hatte, trug er in den Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer S. 3 die Annahme nach, daß dort »eine Grafschaft niemals bestanden« habe.

Ennstal laufende Grenze bezeichnen¹⁾. Mußte darin ein Versuch erblickt werden, diesen Waldgebieten eine feste Grenze im Osten zu geben, so war ich veranlaßt, mich auch über den Sinn der ganzen Stelle der Konfirmationen zu äußern; ich tat es im ungefähren Anschluß an die vorhergehende Äußerung meines ehemaligen Lehrers Richter und nahm an, daß der im Arnolfinum tätige »Fälscher mit den angegebenen Grenzen jenes Gebiet bezeichnen wollte, in dem schon im 10. Jahrhundert keine Grafschaft bestand oder in welchem der Erzbischof die Ausschließung weltlicher Gerichtsbarkeit anstrebte«. Richter hat nun in seiner jüngsten Abhandlung diese Partien der großen salzburgischen Konfirmationen neuerlich und eingehend untersucht, die einzelnen Sätze übersichtlich geordnet, sie mit Quellen nachweisen und Ortserklärungen begleitet und er gelangte schließlich zur Ansicht, man könne in Salzburg im Jahre 977 vielleicht gehofft haben, »durch Konfirmierung eines großen zusammenhängenden Landstriches, für den durch die Immunität ein bevorzugter Rechtsstand gegeben war, ein Gebiet unmittelbarer Beherrschung zu schaffen«; aber er betrachtete diese Schlußfolgerung nicht mehr als so notwendig und nicht mehr als so sicher wie früher; er schien anzunehmen, daß man damals doch nicht »an eine vollkommene Ausschließung der Grafengewalt« gedacht haben könne, »da die Grafen überall als stiftische Vögte ihr Amt ausübten und die Vorstellung einer erzbischöflichen Landeshoheit mit Ausschließung aller Grafen im 10. Jahrhundert noch gar nicht bestehen konnte«; und mit gutem Rechte warnte er davor, »die Bestrebungen des 13. Jahrhunderts schon in das 10. zu verlegen«²⁾.

¹⁾ Diese zuerst von mir in den Mitt. des Inst. 10, 608 auf Grund der im Wiener Staatsarchiv verwahrten Urkunde mitgeteilte Stelle wurde darnach von Richter in den Erläut. zum historischen Atlas der österr. Alpenländer S. 3 richtig abgedruckt (ob allenfalls Mendelicham statt Medelicham stehen sollte, wage ich nicht zu sagen), dagegen ist bei dem neuerlichen Abdruck in Richters hinterlassener Abhandlung (Arch. 94, 57) aus »Uuitigozzam« wohl durch Versehen oder Druckfehler »Uuitozzam« geworden. Von da hat den Fehler dann auch Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 172 Anm. 1, übernommen (wo übrigens auch zwei andere Namensformen der von mir mit aller Genauigkeit gelesenen Stelle unrichtig wiedergegeben sind). In Bezug auf den Verlauf der Grenze stimme ich Widmanns Bemerkung bei und erkenne mit Richter, Erläut. S. 3, daß die Interpolation keinen anderen Grenzverlauf im Auge hat, als den der heutigen salzburg-steierischen Landesgrenze. Vgl. Salz. Urkb. 1, 323 n. 151 mit ungenauer Ortserklärung.

²⁾ Richter hat diesem Schluß seiner Abhandlung noch am 31. Jänner 1905 die Bemerkung beigefügt, daß ihn seine schwere Erkrankung leider ver-

Von wesentlichem Einfluß auf die vorsichtig zögernde Haltung, die Richter zuletzt bei Beurteilung der Tendenz des Fälschers einnahm, war der Umstand, daß sich für einen Teil der in Betracht kommenden Waldgebiete später doch der Bestand einer Grafschaft nachweisen läßt. Dies gilt vor allem von dem unmittelbar an die Stadt anstoßenden und bis zum Paß Lueg reichenden Teil des Salzachtals, der zu Ende des 12. Jahrhunderts, sowie einst zu Beginn des 10. Jahrhunderts unter Grafenhoheit stand¹⁾. Dazu kommt noch das Gebiet zwischen dem Erlbach, der in den Zellersee mündet, und dem Dientenbach, also der östlichste Teil des Pinzgau. »Hier greift«, so meinte Richter, »die Waldkonfirmation über das grafenlose Gebiet hinaus«; wenn der Erzbischof die Absicht gehabt haben sollte, »auch hier die Grafengewalt auszuschließen, so ist ihm dieser Vorsatz mißlungen, denn wir finden denselben Landstrich im Jahre 1228 als Teil der Grafschaft im unteren Pinzgau«, die sich damals, wie urkundlich bezeugt, bis zur Mündung des Dientenbachs herab erstreckte²⁾. Wenn Richter schließlich auch für den Pongau einstigen Bestand einer Grafschaft zuzugestehen geneigt war und annahm, es sei »sehr wahrscheinlich«, daß auch dieses Gebiet erst »nach Abgang der Grafen« von den Erzbischöfen erworben worden wäre³⁾, so kann ich ihm darin allerdings insofern nicht zustimmen, als ich die bisher

hindere, die besprochene anziehende Frage weiter auszuführen. Es war sechs Tage vor seinem Tode! Liegt uns also seine Untersuchung in unfertigem Zustande vor, so kann es nicht wundernehmen, daß ihre letzten Sätze keinen ganz befriedigenden und überzeugenden Eindruck hinterlassen. Wenn Richter die Absicht vollkommener Ausschließung der Grafengewalt ablehnte, weil damals noch »die Grafen überall als stiftische Vögte ihr Amt ausübten«, so wird das wohl in dem Sinne aufzufassen sein, daß man in einer Zeit, da die Grafen als Vögte der Kirche allgemein nachweisbar sind, keinen Grund gehabt hätte, ihre Gerichtsbarkeit auszuschließen. Ich glaube aber, diese Motivierung reicht für die gezogene Folgerung nicht aus. Auch wenn in manchen Grafschaften (kaum in allen, vgl. Erben in den Mitt. der Gesellsch. f. Salz. Landeskunde 29, 478 f. und Martin ebenda 46, 345 f.) die Grafen zugleich als Vögte fungierten, so konnte doch der Wunsch aufkommen, ihr Eingreifen in anderen Gebieten zu verhindern.

¹⁾ Richter in den Mitt. des Inst. 1. Ergbd., 638 f., 679 f.

²⁾ Archiv f. österr. Geschichte 94, 59.

³⁾ A. a. O. S. 62, ohne daß eine Begründung gegeben wäre. Man darf annehmen, daß Richter dabei an die Vermutung Zillers dachte, wornach der Pongau zusammen mit dem Kucheltal bis 1219 eine Grafschaft der Plainer gewesen wäre. Aber Richter hat selbst schon in seinen »Untersuchungen« (Mitt. des Inst. 1. Ergbd., 682 f.) ganz richtig dargelegt, daß diese Vermutung in den Quellen nicht begründet ist. Ich halte auch den betreffenden Satz

für eine solche Annahme vorgebrachten Gründe durchaus nicht für beweiskräftig halten kann. Aber auch für die anderen Teile des Waldgebiets, in denen später doch Grafen nachzuweisen sind, möchte ich nicht zugeben, daß man um dessentwillen dem Fälscher von DA. die Absicht einer Ausschließung gräflicher Gerichtsbarkeit absprechen müßte. Es wäre ja möglich, daß diese Absicht bestand, daß sie aber durch den Widerstand der herrschenden Grafen vereitelt wurde, sei es sofort, sei es in einem späteren Zeitpunkt: sofort, wenn schon im Jahre 977 die Gewalt der Grafen sich über die betreffenden Teile des Landes tatsächlich erstreckte; zu späterem Zeitpunkt, falls sie sich hier erst nach 977, im Anschluß an die zunehmende Besiedlung, veranlaßt durch die Einwanderung von freien Leuten aus anderen Gebieten, auszudehnen begann. Ich halte auch diese zweite Möglichkeit nicht für ausgeschlossen und glaube, man muß die Frage offen lassen, seit wie langer Zeit der im Kucheltal zu Ende des 12. Jahrhunderts und im südöstlichen Pinzgau 1228 wahrnehmbare Zustand herrschte. Mit der Ansicht, daß die Gerichtsgrenzen sich ungeändert durch die Jahrhunderte erhalten hätten, gerät man auf diese Art zwar in Widerspruch, aber eine solche Fortdauer sollte überhaupt nicht mehr als allgemein gültig vorausgesetzt und in Rechnung gestellt werden¹⁾.

Dagegen ergibt sich von der diplomatischen Seite ein neues Moment zur Beurteilung der früher von Richter und von mir geteilten, zuletzt aber von Richter selbst so vorsichtig bekämpften Annahme in der Tatsache, daß DA., so umfangreich und sorgfältig sein Text auch gestaltet worden ist, doch an keinem Punkte ausdrücklich von der Ausschließung gräflicher Gerichts-

der Erläut. S. 2, wornach Zillner seine Annahme »wahrscheinlich gemacht hat«, für verfehlt. Nochmalige Durchsicht der einschlägigen Stellen bei Zillner (besonders Mitt. der Gesellschaft f. Salzb. Landeskunde 23, 154 bis 203, zu denen jetzt auch Hauthalers Äußerungen im Salzburger Urkundenbuch 1, 185, 255, 278 zu vergleichen sind) führt nur zu dem Ergebnis, daß es für den Bestand einer Grafschaft im Pongau kein Zeugnis gibt — es wäre denn, man wollte die Tatsache, daß man im J. 1243 die dem salzburgischen Ministerialen Karl von Gutrat dort früher zugestandene Gerichtsgewalt als »*comitatum provinciae apud Pongau*« bezeichnete (Meiller, Reg. der Salzb. Erzb. S. 285 Nr. 533), auf vormaligen Bestand einer wirklichen Grafschaft deuten.

¹⁾ Vgl. Voltolini's Ausführungen über das Schwanken der Gerichtsgrenzen und seine Ursachen, besonders die zunehmende Besiedlung im Archiv für österr. Gesch. 94, 14 ff. und meine einschlägigen Bemerkungen in den Mitt. des Instituts 30, 571 f., 575.

barkeit spricht. Der Diktator wiederholt am Schluß seiner langen Arbeit nur die Worte des Ludovicianums, nach denen die aufgezählten Güter auf ewige Zeiten der salzburgischen Kirche gehören sollen und keine Gewalt, *nec ullus successor noster aut dux vel comes sive vicarius seu quolibet ulla vicaria potestas* befugt sei, von ihnen etwas wegzunehmen, *quippiam abstrahere*; dieser Besitz solle vielmehr *absque alicuius molestia vel inquietudine* der Kirche gehören. Das ist alles, was etwa im Sinne einer Immunität gedeutet werden könnte, ausgesprochen ist die Absicht einer gerichtlichen Exemption mit keinem Worte. Wenn nun DA. von einem salzburgischen Schreiber herrühren würde, der sich bisher nur an der Konzipierung der üblichen Tauschurkunden bewährt hatte, wie sie die Traditionsbücher bieten, so würde aus dieser unzureichenden Behandlung der Immunität gewiß noch kein Schluß auf die Auffassung und die Absichten des Erzbischofs zu ziehen sein; dem Verfasser könnte die Fähigkeit, eine Immunitätsformel zu entwerfen, gefehlt haben. Ähnlich gestaltet sich die Sache, sobald wir DA. als Produkt der ottonischen Kanzlei ansehen, denn auch so ist die Erklärung des Unvermögens zulässig. Von HA., den ich nun aus den oben angeführten Gründen in diesem Fall am ehesten für den Verfasser des Arnolfinums halten möchte, besitzen wir nämlich keine Immunitätsurkunde, die zuverlässig vor Ende des Jahres 977 ausgestellt wäre. Seine erste Leistung in dieser Richtung wird vielmehr die Ausstellung eines von 970 datierten, tatsächlich aber bedeutend später und, wie ich glaube, erst zu Beginn des Jahres 978 entstandenen Diploms für St. Johann in Magdeburg gewesen sein¹⁾ und auch hier ist die Immunität in unklarer Weise, als Befreiung von allem weltlichen Dienst, mit den Worten *debito totius mundanae servitutis absolvimus* ausgedrückt²⁾. Erst später, unter Einwirkung karolingischer Vorlagen, die ihm durch die Hände

¹⁾ Meiner Ausführung über die Entstehung dieses DO. I. 382 in den Mitt. d. Inst. 13, 546 ff. hat zwar Uhlirz, Jahrbücher 1, 62 Anm. 9 nicht zugestimmt, aber ich halte sie doch für die wahrscheinlichste Lösung und ihr sind Ottenthal, Regesta imperii II S. 225 n. 507 und Stengel a. a. O. 61 Anm. 4 gefolgt. Die von Uhlirz aufgeworfene Frage, warum HA. im Jahre 978, wenn es galt den Mönchen von St. Johann das Wahlrecht zu sichern, nicht einfach eine Urkunde Ottos II. angefertigt, sondern eine solche von Otto I. nachgeahmt und umgestaltet haben sollte, dürfte wohl durch einen Hinweis auf das Verfahren zu erledigen sein, welches HA. zu Gunsten von Herford und, wenn meine Vermutungen zutreffen, auch zu Gunsten von Salzburg einschlug.

²⁾ Vgl. Stengel a. a. O. 65 f.

gingen, hat sich HA. dann die ausführlichen Immunitätsformeln angeeignet, welche von der gerichtlichen Gewalt und ihrer Ausübung handeln. Auch bei HA. könnte es also die ihm damals noch mangelnde Vertrautheit mit dem Formular gewesen sein, die daran schuld war, daß er die Ausschließung gräflicher Gewalt in DA. nicht richtig zum Ausdruck brachte. Aber es gibt ein Anzeichen dafür, daß auch Erzbischof Friedrich selbst nicht daran dachte, die gräfliche Gewalt von den fraglichen Gebieten auszuschließen. Wir wissen, daß man in Salzburg sogleich oder doch bald, nachdem Otto II. dem Arnolfinum seine Bestätigung gegeben hatte, auf eine Lücke des Ottonianums aufmerksam wurde. Vom Raum gedrängt, hatte der Schreiber von DO. II. 165 am Schlusse einige in DA. angeführte Besitzungen ausgelassen¹⁾. Das wurde der Anlaß, um dessentwillen Erzbischof Friedrich schon im Jahre 982 eine neue Konfirmation der Arnolfurkunde erbat, in welcher nun die in DO. II. 165 fehlenden Namen aus Kärnten vollständige Aufnahme fanden. HB., dem es diesmal oblag, die Arbeit zu besorgen, hat am Schluß des neuen Diploms (DO. II. 275) den Wortlaut seiner Vorlage etwas umgestaltet; indem er die früher nur auf ruhigen Besitz der aufgezählten Güter bezüglichen Worte *absque alicuius molestia vel inquietudine* zum Nebensatz auflöste und an das schon in DA. enthaltene Verbot der Wegnahme kirchlichen Besitzes anhängte, entstand eine neue Wendung, die sich bedeutend mehr den Anforderungen der Immunitätsformeln nähert²⁾; es heißt nun *nec ullus successor noster aut dux vel comes sive vicarius seu quelibet iudiciaria potestas de predictis rebus potestatem habeat quippiam abstrahere vel minuere seu quicquam molestiae eidem ecclesie inferre praesumat*. Vielleicht beruhte auch diese Änderung auf einem Wunsche des Erzbischofs. Für die Annahme aber, daß Friedrich die Ausschließung gräflicher Gerichtsbarkeit von dem großen Waldgebiet im

¹⁾ Vgl. oben S. 49. Die von Richter, Arch. 94, 53, angedeutete Annahme, es könnte vielleicht ein echtes Arnolfinum gegeben haben, welches nur die in DO. II. 275 aufgenommenen Teile von DA. umfaßt hätte, dürfte sich mit den oben S. 59 beobachteten, dem ganzen Wortlaut des DA. entnommenen Diktateigentümlichkeiten kaum vertragen. Vgl. auch S. 67 Anm. 2.

²⁾ Auch Stengel a. a. O. 70 Anm. 6^a bezeichnet DO. II. 275 als eine zur Immunität erweiterte Besitzbestätigung. Im Regest der Diplomata-Ausgabe ist dieser Teil des Inhalts von DO. II. 275 leider nicht zum Ausdruck gebracht und auch dem Umstand nicht Rechnung getragen worden, daß hier doch nur ein Teil der in DA. enthaltenen Besitzungen, nur die im alten Karentanien gelegenen Güter, Aufnahme gefunden haben.

Pongau und in der Nähe seiner erzbischöflichen Residenzstadt angestrebt hätte, kann die Erweiterung des Wortlauts nichts beweisen, denn gerade die fraglichen Gebiete sind in DO. II. 275 überhaupt nicht erwähnt. Man muß im Jahr 982 dem kaiserlichen Notar geradezu die Anweisung gegeben haben, den ganzen ersten Teil der Güterliste, welche DA. bietet, zu überspringen und erst an der Stelle, wo von der Stadt Pettau die Rede ist, einzusetzen. Dieser Vorgang deutet darauf hin, daß man in Salzburg an der Schaffung besonderer Exemptionsbedingungen für die der Stadt Salzburg benachbarten Landschaften keinen dringenden Anteil nahm. Von einer bewußten Absicht, die gräfliche Gewalt aus diesem Gebiete auszuschließen oder ihren Wirkungskreis hier stärker einzudämmen als auf dem sonstigen Grundbesitz des Erzstifts, ist wenigstens aus dem Arnolfinum und den ottonischen Bestätigungen nichts herauszulesen. Diese wichtigen Urkunden zeigen Salzburg keineswegs auf dem Weg zum territorialen Fürstentum, sondern noch vollauf begriffen in den Aufgaben der weitausgreifenden kolonisatorischen Mission im Südosten des Reiches, durch die es nicht nur das unmittelbar an seine Mauern angrenzende Gebirgsland, sondern auch Kärnten und Steiermark der deutschen Kultur gewonnen hat.
